

15. Evangelische Landessynode

Beilage 20

Ausgegeben im November 2015

Entwurf des Oberkirchenrats

Kirchliches Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 9 Grundsätze der kirchlichen Doppik

§ 10 Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über das Finanzmanagement in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Haushaltsordnung – HHO)

Inhaltsübersicht

Teil I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bedeutung des Haushaltsplans

§ 3 Wirkung des Haushaltsplans

§ 4 Haushaltsjahr

§ 5 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Allgemeine Grundsätze

§ 6 Budgetierung

§ 7 Grundsatz der Gesamtdeckung

§ 8 Zweckbindung

Teil II. Aufstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans

1. Abschnitt: Haushaltsplan und mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

§ 11 Geltungsdauer, Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

§ 12 Aufstellung, Beschluss und Bekanntmachung des Haushaltsplans

§ 13 Vorläufige Haushaltsführung

§ 14 Gesamthaushalt, Teilhaushalte, Kostenstellen, Anlagen

§ 15 Ergebnishaushalt

§ 16 Finanzhaushalt

§ 17 Teilhaushalte

§ 18 Stellenplan

§ 19 Substanzerhaltungsmittel

- § 20 Vorbericht
- § 21 Nachtragshaushaltsplan
- § 22 Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

2. Abschnitt: Veranschlagung

- § 23 Einzel- und Bruttoveranschlagung
- § 24 Fremde Finanzmittel
- § 25 Verpflichtungsermächtigungen
- § 26 Rücklagen
- § 27 Kreditaufnahmen
- § 28 Investitionen
- § 29 Deckungsreserve, Verfügungsmittel
- § 30 Zuwendungen
- § 31 Zuwendungsfonds der Landeskirche
- § 32 Kosten- und Leistungsrechnung, Interne Leistungsverrechnungen
- § 33 Personalaufwendungen

3. Abschnitt: Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Haushaltsausgleich, Sperrvermerke

- § 34 Deckungsfähigkeit
- § 35 Übertragbarkeit
- § 36 Haushaltsausgleich
- § 37 Sperrvermerke

Teil III. Ausführung des Haushaltsplans

- § 38 Bewirtschaftung und Überwachung der Erträge, Einzahlungen und Forderungen und der Aufwendungen und Auszahlungen
- § 39 Brutto- und Einzelnachweis
- § 40 Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit
- § 41 Aufhebung der Sperre
- § 42 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- § 43 Verpflichtungsermächtigungen
- § 44 Kreditaufnahmen
- § 45 Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen
- § 46 Internes Berichtswesen
- § 47 Haushaltswirtschaftliche Sperre
- § 48 Vorläufige Rechnungsvorgänge
- § 49 Verwendungsnachweis
- § 50 Sachliche und zeitliche Bindung

- § 51 Absetzung der Rückzahlung
- § 52 Personalwirtschaftliche Grundsätze
- § 53 Auszahlungen für Investitionen
- § 54 Beschaffung, Vergabe von Aufträgen
- § 55 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Kleinbeträge
- § 56 Vorschüsse, Verwahrungen

Teil IV. Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

1. Abschnitt: Buchführung und Inventarverzeichnis

- § 57 Buchführung
- § 58 Zahlungsverkehr und Buchungen mit elektronischer Datenverarbeitung
- § 59 Bücher und Belege
- § 60 Form und Sicherung der Bücher
- § 61 Aufbewahrung der Bücher und Belege
- § 62 Inventarverzeichnis und Inventur
- § 63 Inventurvereinfachungsverfahren

2. Abschnitt: Vermögen

- § 64 Kirchliches Vermögen
- § 65 Wertansätze
- § 66 Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen
- § 67 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote
- § 68 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- § 69 Bewertungsvereinfachungsverfahren
- § 70 Abschreibungen
- § 71 Vermögensgrundstock
- § 72 Sonderhaushaltsplan, Wirtschaftsplan
- § 73 Rechtlich unselbständige Stiftungen
- § 74 Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

3. Abschnitt: Jahresabschluss

- § 75 Jahresabschluss
- § 76 Allgemeine Grundsätze für die Gliederung
- § 77 Ergebnisrechnung
- § 78 Deckung von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses
- § 79 Finanzrechnung
- § 80 Vermögensrechnung (Bilanz)
- § 81 Anhang

- § 82 Rechenschaftsbericht
- § 83 Substanzerhaltungsmittel
- § 84 Rechnungsabgrenzungsposten
- § 85 Rücklagen
- § 86 Rückstellungen
- § 87 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre
- § 88 Gesamtdarstellung des kirchlichen Vermögens

4. Abschnitt: Kasse und Geldverwaltung

- § 89 Liquidität, Innenfinanzierung
- § 90 Darlehensgewährung
- § 91 Geldanlagen
- § 92 Kasse
- § 93 Kassengeschäfte für Dritte
- § 94 Erledigung von Kassengeschäften durch andere
- § 95 Zahlstellen und Handvorschüsse
- § 96 Beschäftigte in der Kasse
- § 97 Einrichtung und Geschäftsgang der Kasse
- § 98 Kassenanordnung
- § 99 Zahlungsanordnung
- § 100 Allgemeine Zahlungsanordnung
- § 101 Ausnahme vom Erfordernis der Zahlungsanordnung
- § 102 Sachliche und rechnerische Feststellung
- § 103 Zahlungsverkehr
- § 104 Einzahlungen
- § 105 Auszahlungen
- § 106 Unterrichtung der Kasse
- § 107 Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln, Vordrucken und technischen Hilfsmitteln
- § 108 Tagesabschluss
- § 109 Abschluss der Bücher
- § 110 Kassenaufsicht, Kassenprüfung

Teil V. Prüfung und Entlastung

- § 111 Rechnungsprüfung
- § 112 Organisationsprüfung
- § 113 Betriebswirtschaftliche Prüfung, Prüfung von Beteiligungen
- § 114 Entlastung

Teil VI. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 115 Begriffsbestimmungen
- § 116 Durchführungsverordnung
- § 117 Regelungen für kirchliche öffentliche Stiftungen
- § 118 Pfarramtskasse

Präambel

Die biblisch gebotene Haushalterschaft verpflichtet die Kirche, auch mit den ihr anvertrauten finanziellen Mittel sorgfältig umzugehen und dafür zu sorgen, dass sie bestmöglich für die Verkündigung des Evangeliums, für den Bau der Gemeinde und für die Erfüllung des diakonischen Auftrags eingesetzt werden.

Teil I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke, die kirchlichen Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz (kirchliche Körperschaften) und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche; dazu gehören auch deren rechtlich unselbständigen Werke, Einrichtungen, Dienste und Zusammenschlüsse.

§ 2 Bedeutung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs sowie des Aufwands, der für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.

§ 3 Wirkung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Auszahlungen zu leisten, Aufwendungen zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Oberkirchenrat kann für einzelne Bereiche ein vom Kalenderjahr abweichendes Haushaltsjahr bestimmen.

§ 5

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Allgemeine Grundsätze

(1) Der Haushaltsplan ist unter Berücksichtigung der stetigen Erfüllung der kirchlichen Aufgaben sparsam und wirtschaftlich aufzustellen und auszuführen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit erfordert die Berücksichtigung des nachhaltigen Einsatzes der Ressourcen unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten.

(2) Allgemeine Grundsätze bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind Transparenz und Partizipation.

§ 6

Budgetierung

(1) Aufwendungen und Erträge können entsprechend den Organisationseinheiten, die für ihre Bewirtschaftung verantwortlich sind, durch Haushaltsvermerk oder, wenn eine Kostenstelle vollständig in einen Verantwortungsbereich fällt, durch Plandarstellung zu Budgets verbunden werden.

(2) Soweit dadurch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird, kann im Haushaltsplan vorgesehen werden,

1. dass für ein Budget in nicht erheblichem Umfang Ansätze für Aufwendungen veranschlagt werden, die nicht nach den einzelnen Planansätzen zugeordnet sind, sondern für das gesamte Budget verwendet werden, und
2. ob und in welchem Umfang nicht verbrauchte Ansätze aus einem Budget einer Budgetrücklage zugeführt werden, soweit die Erübrigungen nicht aus übertragbaren Ansätzen stammen und die Budgetrücklage gegenüber dem Budget in einem untergeordneten Umfang bleibt.

Die Budgetbewirtschaftungsansätze und die Budgetrücklagen sind vorrangig für die Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen einzusetzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 Nummer 1 gelten für Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend.

§ 7

Grundsatz der Gesamtdeckung

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts und
2. die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts.

§ 8

Zweckbindung

(1) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus rechtlicher Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden,

1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder

2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

(2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen des Ergebnishaushalts erhöhen oder Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Ausgenommen hiervon sind Erträge aus Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen.

(3) Mehraufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Finanzhaushalt entsprechend.

(5) Werden Mittel der Körperschaft zweckgebunden zur Verfügung gestellt, so bedarf

die Änderung der Zweckbestimmung der Zustimmung der Geberin oder des Gebers,

wenn sie oder er sich diese vorbehalten hat. Im anderen Fall muss die Entscheidung

ihr oder ihm gegenüber vertretbar sein. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 9

Grundsätze des kirchlichen Finanzmanagements

Das kirchliche Finanzmanagement folgt nach Maßgabe dieses Gesetzes den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung (kirchliche Doppik). Die Verwaltungs- und Geschäftsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sind in der Form der doppelten Buchführung abzubilden.

§ 10

Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt

(1) Für jeden Haushaltsplan, Sonderhaushaltsplan oder Wirtschaftsplan ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen.

(2) Die oder der Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von erheblicher

finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Sie oder er ist für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs und die Ausführung des Haushaltsplans zuständig. Soweit die oben genannten Aufgaben durch Gesetz oder organisatorische Regelungen bestimmten Personen zugewiesen sind, hat die oder der Beauftragte für den Haushalt die übrigen Funktionen wahrzunehmen und ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.

Teil II. Aufstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans

1. Abschnitt: Haushaltsplan und mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

§ 11

Geltungsdauer, Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erstellt werden.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Aufgabenerfüllung voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen,
2. eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushaltsplan enthält ferner den Stellenplan nach § 18.

§ 12

Aufstellung, Beschluss und Bekanntmachung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und beschlossen werden.

(2) Die Haushaltspläne von Landeskirche und Kirchengemeinden werden nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung und Kirchengemeindeordnung bekannt gemacht.

§ 13

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen, so

1. sind nur die Aufwendungen und Auszahlungen zu tätigen, die bei sparsamer Verwaltung nötig sind um
 - a. die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
 - b. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
2. sind die Erträge und Einzahlungen weiter zu erheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
3. sind Kassenkredite nur im Rahmen der Ermächtigung des Vorjahrs zulässig,
4. können Kredite umgeschuldet werden.

(2) Reichen die Finanzierungsmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen des Finanzhaushalts nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b nicht aus, dürfen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufgenommen werden. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(3) Der Stellenplan, die Verpflichtungsermächtigungen und die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach § 27 Absatz 2 Satz 1 gelten solange weiter, bis der Haushaltsplan für das neue Jahr beschlossen ist. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach § 27 Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war.

§ 14

Gesamthaushalt, Teilhaushalte, Kostenstellen, Anlagen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus

1. dem Gesamthaushalt und
2. den Teilhaushalten, sofern Teilhaushalte gebildet werden.

Der Gesamthaushalt und die Teilhaushalte sind in Kostenstellen und sofern vorhanden in Kostenträger zu unterteilen. Werden keine Teilhaushalte gebildet, ist die Kostenstelle „Allgemeine Finanzwirtschaft“ einzurichten. Kostenstellen können nach sachlichen oder organisatorischen Gesichtspunkten zu Aufgabenbereichen zusammengefasst werden.

(2) Der Gesamthaushalt besteht aus

1. dem Ergebnishaushalt (§ 15) und
2. dem Finanzhaushalt (§ 16).

(3) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen

1. je eine Übersicht (Haushaltsquerschnitt) über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts (§ 17 Absatz 2), über die Einzahlungen und Auszahlungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts (§ 17 Absatz 3) sowie über die Verpflichtungsermächtigungen, sofern Teilhaushalte gebildet werden.
Wenn alle Kostenstellen und Planstellen des Ergebnis- und Finanzhaushalts Budgets nach § 6 zugeordnet werden, so kann zusätzlich eine nach den Budgets zusammengefasste Darstellung erfolgen. Darüber hinaus können weitere Haushaltsquerschnitte gebildet werden.
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen; werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan noch nicht erstreckt, ist die voraussichtliche Deckung des Finanzierungsmittelbedarfs dieser Jahre besonders darzustellen,
3. eine Übersicht über den Stand der Rücklagen, Rückstellungen und Schulden zum Ende des vorvorangegangenen Haushaltsjahres, die auch die übernommenen Bürgschaften ausweist,

4. die Vermögensrechnung (Bilanz) des vorvorangegangenen Haushaltsjahres,
5. die Wirtschaftspläne und Sonderhaushaltspläne (§ 72),
6. eine Übersicht über die Planstellen und die Stellen der nicht nur vorübergehend Beschäftigten, soweit der Haushaltsplan den Stellenplan (§ 18) nicht als Gesamtstellenplan enthält,
7. eine Übersicht über die Veränderungen des Stellenplans und
8. eine Liquiditätsübersicht.

(4) Dem Haushaltsplan kann als Anlage der Vorbericht (§ 20) beigefügt werden.

§ 15 Ergebnishaushalt

(1) Der Ergebnishaushalt enthält

1. die ordentlichen Erträge,
2. die ordentlichen Aufwendungen,
3. das ordentliche Ergebnis (Saldo aus Nummern 1 und 2),
4. die außerordentlichen Erträge,
5. die außerordentlichen Aufwendungen,
6. das veranschlagte Sonderergebnis (Saldo aus Nummern 4 und 5),
7. das veranschlagte Gesamtergebnis (Saldo aus Nummern 3 und 6)

sowie

8. nachrichtlich die Zuführung zu und die Entnahme aus Ergebnismrücklagen (§ 85 Absatz 1) und verbindlich die Zuführung zu und Entnahme aus weiteren Rücklagen (§ 85 Absatz 2).

(2) Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, auszuweisen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Von untergeordneter Bedeutung sind Gewinne aus der Veräußerung von geringwertigen beweglichen Vermögensgegenständen des Sachvermögens.

§ 16 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt enthält

1. die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,
2. die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,

3. den Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf (Saldo aus Nummern 1 und 2),
4. die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit,
5. die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit,
6. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 4 und 5),
7. die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit,
8. die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit,
9. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 7 und 8),
10. das veranschlagte Ergebnis der Investitions- und Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 6 und 9),
11. die veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus Nummern 3 und 10),

sowie

12. nachrichtlich die Inanspruchnahme und zweckentsprechende Bindung von Mitteln des Finanzvermögens (zum Ausgleich von Nummer 10).

§ 17 Teilhaushalte

(1) Sofern Teilhaushalte gebildet werden, sind diese je in einen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt nach Kostenstellen und sofern vorhanden nach Kostenträgern zu gliedern. Werden Teilhaushalte gebildet, ist der Teilhaushalt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ einzurichten.

(2) Der Teilergebnishaushalt enthält

1. die anteiligen ordentlichen Erträge,
2. die anteiligen ordentlichen Aufwendungen,
3. die Erträge aus internen Leistungen und
4. die Aufwendungen für interne Leistungen.

Für jedes Haushaltsjahr sind anteilig

1. als Summe der ordentlichen Erträge und Aufwendungen der Saldo der Nummern 1 und 2 des Satzes 1,
2. als Ergebnis der internen Leistungsverrechnung der Saldo der Nummern 3 und 4 des Satzes 1 und
3. als veranschlagter Nettoressourcenbedarf oder Nettoressourcenüberschuss der Saldo der Nummern 1 bis 4 des Satzes 1

auszuweisen.

(3) Der Teilfinanzhaushalt enthält aus laufender Verwaltungstätigkeit anteilig

1. den Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf und für die Investitionstätigkeit anteilig
2. die Einzahlungen und
3. die Auszahlungen.

Für jedes Haushaltsjahr ist der Saldo aus dem anteiligen Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf nach Satz 1 Nummer 1 und aus den anteiligen Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit als anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf auszuweisen.

§ 18 Stellenplan

(1) Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Planstellen der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Besoldungsgruppen und die Stellen der nicht nur vorübergehend Beschäftigten nach Entgeltgruppen auszuweisen.

(2) Im Stellenplan ist ferner für die einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen eine Übersicht über die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.

(3) Planstellen sind als künftig wegfallend („kw“) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(4) Planstellen sind als künftig umzuwandeln („ku“) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt werden können. Die Planstelle und die Besoldungsgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, sind anzugeben.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Stellen der nicht nur vorübergehend Beschäftigten entsprechend.

§ 19 Substanzerhaltungsmittel

(1) Für die Berechnung der jährlich zweckentsprechend zu bindenden Substanzerhaltungsmittel (§ 16 Nr. 12) ist die Höhe der Abschreibungen nach § 70 um die anteilig aufgelösten Sonderposten nach § 67 Absatz 4 zu vermindern.

(2) Die Inanspruchnahme von Substanzerhaltungsmitteln im Finanzhaushalt (§ 16 Nr. 12) darf nur zur Finanzierung von wertsteigernden Maßnahmen oder Ersatzinvestitionen geplant werden.

(3) Im Haushaltsplan der Kirchengemeinden kann für das einzelne Haushaltsjahr von der zweckentsprechenden Bindung von Substanzerhaltungsmitteln gemäß Absatz 1 abgesehen werden, wenn sonst die Finanzmittel für eine angemessene Erfüllung der Aufgaben nicht mehr aufgebracht werden können. Die Genehmigung des Haushalts der Kirchengemeinden ist in diesem Fall mit Auflagen zur Erstellung eines Immobilienkonzeptes oder der Durchführung anderer geeigneter Maßnahmen zu verbinden, die erwarten lassen, dass künftig die vorgeschriebenen Substanzerhaltungsmittel gebildet werden können. Die Genehmigung ist in diesen Fällen dem Oberkirchenrat mitzuteilen. Die unterbliebene zweckentsprechende Bindung von Substanzerhaltungsmitteln ist in der Übersicht nach § 81 Absatz 1 Nr. 4 zu begründen und in den Folgejahren darzustellen.

§ 20 Vorbericht

Der Vorbericht gibt einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der Haushaltswirtschaft unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben. Er soll eine durch Kennzahlen gestützte, wertende Analyse der Haushaltslage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung enthalten.

§ 21 Nachtragshaushaltsplan

(1) Ein Nachtragshaushaltsplan ist spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt beim veranschlagten Finanzierungsmittelbestand ein erheblicher Fehlbetrag entsteht und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
4. Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
5. Bedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen der Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung bereits geleistet, angeordnet oder absehbar sind, enthalten.

(3) Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan anzugeben.

(4) Absatz 1 Nummer 3 bis 5 findet keine Anwendung auf

1. unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen,
2. die Umschuldung von Krediten,
3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Rechts der Besoldung und der Entgelte ergeben.

(5) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

§ 22

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

(1) Der Haushaltsplanung ist ein fünfjähriger Ergebnis- und Finanzplan zugrunde zu legen, der für die Landeskirche vom Oberkirchenrat beschlossen wird. Dieser umfasst das laufende Haushaltsjahr, das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan aufgestellt wird, und die folgenden drei Haushaltsjahre.

(2) Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und des zu veranschlagenden Gesamtergebnisses des Ergebnishaushalts und einer Übersicht über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts. Dieser muss die voraussichtliche Haushaltsentwicklung aufzeigen sowie Deckungsmöglichkeiten und drohende Ungleichgewichte frühzeitig offen legen. Der Oberkirchenrat kann, außer für den Bereich des landeskirchlichen Haushaltsplans, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans zulassen.

(3) In das der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen können zusammengefasst werden.

(4) Der Ergebnisplan soll bei den Erträgen und Aufwendungen und der Finanzplan im veranschlagten Ergebnis der Investitions- und Finanzierungstätigkeit (§ 16 Nummer 10) für die einzelnen Jahre ausgeglichen sein. Die Finanzierung der Investitionsauszahlungen ist darzustellen.

2. Abschnitt: Veranschlagung

§ 23

Einzel- und Bruttoveranschlagung

(1) Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

(2) Die Erträge und Einzahlungen sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt voneinander und in voller Höhe zu veranschlagen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Soweit erforderlich sind diese zu erläutern. Erläuterungen können ausnahmsweise für verbindlich erklärt werden.

(3) Im Gesamthaushalt, in den Teilhaushalten, sofern diese gebildet werden, in den Kostenstellen und in den Kostenträgern sind Erträge und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten (§ 15 und § 16) zu veranschlagen. In den Teilergebnishaushalten, Kostenstellen und in den Kostenträgern ist der anteilige Nettoressour-

cenbedarf (§ 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3) zu veranschlagen.

(4) Für denselben Zweck sollen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden.

§ 24

Fremde Finanzmittel

(1) Finanzmittel, die die Kasse eines anderen öffentlichen oder kirchlichen Aufgabenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit einem anderen öffentlichen oder kirchlichen Aufgabenträger abrechnet, anstelle der Kasse einnimmt oder ausgibt, sind nicht zu veranschlagen.

(2) Durchlaufende Finanzmittel, insbesondere Mittel, die die Körperschaft auf Grund eines Gesetzes unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen oder kirchlichen Aufgabenträgers einnimmt oder ausgibt, einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel, sind nicht zu veranschlagen. Sie können bei der Weiterleitung bei den entsprechenden Einzahlungen abgesetzt werden.

§ 25

Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Aufwendungen und Auszahlungen gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre veranschlagt werden, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden. Für Investitionen unterhalb der festgelegten Wertgrenzen können Verpflichtungsermächtigungen zusammengefasst werden.

§ 26

Rücklagen

(1) Zuführung zu und Entnahme aus Rücklagen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Das Haushaltsgesetz der Landeskirche im Übrigen der Haushaltsplanbeschluss kann weitere Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen vorsehen.

(2) Soweit nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 Budgetrücklagen gebildet werden, kann durch Planvermerk die Ausgabe aus diesen Rücklagen den für die Bewirtschaftung der Budgetverantwortlichen gestattet werden. Die so entnommenen Mittel für Aufwendungen gelten als Budgetbewirtschaftungsmittel.

§ 27

Kreditaufnahmen

(1) Kredite dürfen nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingestellt werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen müssen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.

(2) Das Haushaltsgesetz der Landeskirche, im Übrigen der Haushaltsplanbeschluss bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite zur Umschuldung und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 28 Investitionen

(1) Bevor Investitionen im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für größere Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

(3) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen.

(4) Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Die Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für welche die Unterlagen noch nicht vorliegen, sind gesperrt; sie können von der oder den Beauftragten für den Haushalt freigegeben werden, sobald die Unterlagen vorliegen.

§ 29 Deckungsreserve, Verfügungsmittel

Im Ergebnishaushalt können in angemessener Höhe Mittel veranschlagt werden, die zusätzlich zu Budgetbewirtschaftungsmitteln und Budgetrücklagen

1. zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen des Ergebnishaushalts (Deckungsreserve) dienen oder
2. die bestimmten Dienststellen oder Bewirtschaftungsbefugten für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).

Die Ansätze für die Deckungsreserve und für die Verfügungsmittel dürfen nicht überschritten werden. Die Verfügungsmittel sind nicht übertragbar und nicht deckungsfähig.

§ 30 Zuwendungen

Zuwendungen dürfen nur veranschlagt werden, wenn sie im kirchlichen Interesse liegen.

§ 31 Zuwendungsfonds der Landeskirche

(1) Sollen zu einem bestimmten Zweck in mehreren Haushaltsjahren durch die Landeskirche Zuwendungen gegeben werden, ohne dass Zeitpunkt und Höhe der einzelnen Zuwendungen bei der Aufstellung des Haushaltsplans absehbar sind, kann ein Zuwendungsfonds gebildet werden. Der Zuwendungszweck ist in die Erläuterungen zum Haushaltsplan aufzunehmen. Die Zuführungen werden dem Verwendungszweck entsprechend im Ergebnis- oder Finanzhaushalt veranschlagt.

(2) Die Fondsmittel sind aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgeschieden. Rückflüsse und Zinsen fließen dem Fonds zu. Zuführungen zu Fonds sind nicht deckungsfähig mit anderen Aufwendungen oder Auszahlungen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind nicht zulässig.

(3) Bei Wegfall des Zuwendungszweckes fallen die verbleibenden Erträge und Einzahlungen an die Haushaltswirtschaft zurück.

(4) Synode und Oberkirchenrat können im gegenseitigen Einvernehmen einen Ausschuss bilden, der über die Vergabe der Zuwendungen aus dem Fonds entscheidet.

(5) Über die Mittelvergabe ist der Landessynode zu berichten.

§ 32 Kosten- und Leistungsrechnung, Interne Leistungsverrechnung

(1) Nach den örtlichen Bedürfnissen können Kosten- und Leistungsrechnungen geführt werden, soweit dies angemessen ist. Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.

(2) Interne Leistungsverrechnungen können in Teilhaushalten, sofern diese gebildet werden, Kostenstellen und Kostenträgern geplant werden. Dasselbe gilt für aktivierungsfähige interne Leistungen, die einzelnen Maßnahmen des Finanzhaushalts zuzurechnen sind.

§ 33 Personalaufwendungen

Die Veranschlagung von Personalaufwendungen richtet sich nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen. Die Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen sind auf die Teilhaushalte aufzuteilen, sofern diese gebildet werden.

3. Abschnitt: Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Haushaltsausgleich, Sperrvermerke

§ 34 Deckungsfähigkeit

- (1) Aufwendungen und übertragene Ermächtigungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Aufwendungen, die ohne nähere Angaben des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.
- (4) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Auszahlungen des Budgets im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 35 Übertragbarkeit

- (1) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
- (2) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen sind übertragbar.
- (3) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können durch Haushaltsvermerk ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.
- (5) Durch die Übertragung der Mittel darf kein Haushaltsfehlbetrag entstehen, außer bei Mitteln, die von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 36 Haushaltsausgleich

- (1) In jedem Jahr ist der Ergebnishaushalt und das veranschlagte Ergebnis der Investitions- und Finanzierungstätigkeit im Finanzhaushalt (§ 16 Nummer 10) auszugleichen.
- (2) Kann der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden, sollen

Entnahmen aus Rücklagen gem. § 26 Absatz 1 zum Haushaltsausgleich verwendet werden. Anstelle oder zusätzlich zur Rücklagenverwendung kann im Ergebnishaushalt auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen (globaler Minderaufwand) unter Angabe der zu kürzenden Teilhaushalte veranschlagt werden, sofern Teilhaushalte gebildet werden.

(3) Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach Absatz 2 nicht erreichbar, sollen Überschüsse des Sonderergebnisses und Mittel der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden.

(4) Werden außerordentliche Erträge und Aufwendungen veranschlagt und kann ein Ausgleich des Sonderergebnisses noch nicht geplant werden, ist ein zum Ende des Haushaltsjahres verbleibender Fehlbetrag beim Sonderergebnis im Jahresabschluss nach § 78 Absatz 4 zu verrechnen.

§ 37 Sperrvermerke

Aufwendungs- und Auszahlungsansätze, die aus besonderen Gründen zunächst ganz oder teilweise noch nicht beansprucht werden sollen, und Stellen, die zunächst noch nicht besetzt werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen; gleichzeitig ist zu bestimmen, wer über die Aufhebung der Sperre entscheidet. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

Teil III. Ausführung des Haushaltsplans

§ 38 Bewirtschaftung und Überwachung der Erträge, Einzahlungen und Forderungen und der Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Die Erträge, Einzahlungen und Forderungen sind rechtzeitig und vollständig zum Fälligkeitstermin zu erfassen und zu erheben; ist keine Frist gesetzt, sind sie so bald als möglich einzuziehen. Ihr Eingang ist zu überwachen.
- (2) Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Haushaltsansätze sind so zu bewirtschaften, dass sie für die im Haushaltsjahr anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen ausreichen; sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben es erfordert.
- (3) Über Ansätze für Auszahlungen des Finanzhaushalts darf nur verfügt werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze und der Ermächtigungen für Planabweichungen sind zu überwachen. Die bei den einzelnen Teilhaushalten, sofern diese gebildet werden, Kostenstellen und Kostenträgern noch

zur Verfügung stehenden Mittel für Aufwendungen und Auszahlungen müssen stets erkennbar sein.

(5) Absätze 2, 3 und 4 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 39 Brutto- und Einzelnachweis

(1) Alle Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sind mit ihrem vollen Betrag bei der hierfür vorgesehenen Kostenstelle oder bei dem vorgesehenen Kostenträger zu buchen.

(2) Für denselben Zweck dürfen Aufwendungen und Auszahlungen aus verschiedenen Kostenstellen oder Kostenträgern nur geleistet werden, wenn der Haushaltsplan dies zulässt.

§ 40 Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit

Die Inanspruchnahme gegenseitiger Deckungsfähigkeit (§ 34) und die Übertragung (§ 35) sind nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden.

§ 41 Aufhebung der Sperre

Nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) desjenigen, der über die Aufhebung der Sperre entscheidet, dürfen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet, Verpflichtungen zur Leistung solcher Aufwendungen und Auszahlungen eingegangen und im Haushaltsplan gesperrte Stellen besetzt werden.

§ 42 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind.

(2) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können.

§ 43 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren verpflichten

können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt.

(2) Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Aufwendungen und Auszahlungen Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Aufwendungen und Auszahlungen führen.

(3) Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen über- oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht.

§ 44 Kreditaufnahmen

(1) Im Finanzhaushalt geplante Kredite können auch aufgenommen werden, wenn die Mittel ganz oder teilweise in späteren Haushaltsjahren benötigt werden. Die Mittel sind für die Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zweckentsprechend zu binden, für die sie im Finanzhaushalt geplant wurden; diese zweckentsprechende Bindung ist in der Vermögensrechnung (Bilanz) berichtsseitig auszuweisen.

(2) Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen können bis zu dem im Haushaltsgesetz der Landeskirche, im Übrigen im Haushaltsplanbeschluss festgesetzten Höchstbetrag Kassenkredite aufgenommen werden, soweit für die Kasse keine anderen Finanzmittel (§ 89) zur Verfügung stehen.

§ 45 Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

(1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedarf einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung. Im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplanbeschluss wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen.

(2) Bürgschaften sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

§ 46 Internes Berichtswesen

(1) Jede kirchliche Körperschaft oder Stiftung hat ein dem Umfang ihrer Tätigkeit entsprechendes internes Berichtswesen einzurichten. Die bewirtschaftenden Stellen haben gegenüber den festzulegenden verantwortlichen Stellen über den Stand des Haushaltsvollzugs (die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen) in den Teilhaushalten, sofern diese gebildet werden, und im Gesamthaushalt zu berichten.

(2) Die verantwortliche Stelle ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass

1. sich das Planergebnis von Ergebnishaushalt oder Finanzhaushalt wesentlich verschlechtert oder
2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden.

§ 47

Haushaltswirtschaftliche Sperre

(1) Soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen bei Vollzug des landeskirchlichen Haushaltsplans es erfordert, kann der Oberkirchenrat es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen, Aufwendungen verursacht oder Auszahlungen geleistet werden.

(2) Soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen bei Vollzug der übrigen Haushaltspläne es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aufzuschieben.

§ 48

Vorläufige Rechnungsvorgänge

(1) Eine Auszahlung, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf vorläufig als durchlaufende Auszahlung nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Deckung gewährleistet ist und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

(2) Eine Einzahlung, die sich auf den Haushalt auswirkt, darf vorläufig als durchlaufende Einzahlung nur behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

§ 49

Verwendungsnachweis

Bei der Bewilligung von Zuwendungen an Dritte, bei der Zusage von Krediten und bei der Übernahme von Bürgschaften für Dritte ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht festzulegen. Für geringfügige Zuwendungen kann im Haushaltsplan bestimmt werden, bis zu welcher Höhe auf Verwendungsnachweise verzichtet werden kann.

§ 50

Sachliche und zeitliche Bindung

Ermächtigungen dürfen nur zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken und Leistungen, soweit und solange sie fort dauern, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden.

§ 51

Absetzung der Rückzahlung

(1) Die Rückzahlung zu viel eingegangener Beträge ist bei den Erträgen und Einzahlungen abzusetzen, wenn die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird, in dem der Betrag eingegangen ist. In den anderen Fällen sind die Rückzahlungen als Aufwendungen und Auszahlungen zu behandeln.

(2) Die Rückzahlung zu viel ausgezahlter Beträge ist bei den Aufwendungen und Auszahlungen abzusetzen, wenn

die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird, in dem der Betrag ausgezahlt worden ist. Dasselbe gilt bei periodisch wiederkehrenden Aufwendungen und Auszahlungen, auch wenn die Rückzahlung erst im folgenden

Jahr vorgenommen wird. In den anderen Fällen sind die Rückzahlungen als Erträge und Einzahlungen zu behandeln.

§ 52

Personalwirtschaftliche Grundsätze

(1) Ein Amt, das in einer kirchlichen oder staatlichen Besoldungsordnung aufgeführt ist, darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Durch Verordnung des Oberkirchenrats kann bestimmt werden, dass die Einweisung in eine besetzbare Planstelle mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten erfolgen kann.

(3) Soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, dürfen im Stellenplan ausgewiesene

1. Planstellen mit Kirchenbeamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn besetzt werden,
2. frei gewordene Planstellen des Eingangsamts einer Laufbahn des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes mit Kirchenbeamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, deren Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn vom Dienstherrn beabsichtigt ist, und
3. frei gewordene Planstellen mit Beschäftigten einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden.

§ 53

Auszahlungen für Investitionen

Auszahlungen für Investitionen dürfen erst verursacht werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

§ 54

Beschaffung, Vergabe von Aufträgen

Der Oberkirchenrat kann für die Vergabe von Aufträgen und für Beschaffungen Regelungen erlassen.

§ 55

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Kleinbeträge

(1) Forderungen dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,

2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine unzumutbare Härte bedeuten würde oder wenn der Einziehung ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des oder der Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Von der Geltendmachung von Ansprüchen von weniger als zehn Euro kann abgesehen werden, es sei denn, dass sie aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

§ 56

Vorschüsse, Verwahrungen

(1) Als Vorschuss darf eine Auszahlung nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Auszahlung zwar feststeht, die Auszahlung aber noch nicht endgültig gebucht werden kann.

(2) In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht endgültig gebucht werden kann.

Teil IV. Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

1. Abschnitt: Buchführung und Inventar

§ 57 Buchführung

(1) Die Buchführung dient

1. der Bereitstellung von Informationen für den Haushaltsvollzug und für die Haushaltsplanung,
2. der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Durchführung des Planvergleichs und
3. der Überprüfung des Umgangs mit kirchlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke sind Bücher gemäß § 9 zu führen, in denen

1. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens, der aktiven Abgrenzungsposten, der Rückstellungen und Schulden sowie der passiven Rechnungsabgrenzungsposten führen, insbesondere Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen,
2. die Lage des Vermögens und

3. die sonstigen, nicht das Vermögen berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Finanzmittel,

aufgezeichnet werden. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Verwaltungs- und Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage vermitteln kann. Die Verwaltungs- und Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen.

§ 58

Zahlungsverkehr und Buchungen mit elektronischer Datenverarbeitung

(1) Beim Zahlungsverkehr und bei der Buchführung mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung muss sichergestellt sein, dass die Programme geprüft und vom Oberkirchenrat freigegeben sind. Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung sicherstellen sowie geeignet und ausreichend sind, die Anforderungen an die Datensicherheit nach der Anlage zu § 9 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen.

(2) Bei der Buchführung durch elektronische Datenverarbeitung muss insbesondere sichergestellt sein, dass

1. nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen,
2. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
3. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
4. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Bücher jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können; § 60 Absatz 3 bleibt unberührt,
5. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Bücher verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können,
6. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden und
7. die Tätigkeitsbereiche von Organisation, Programmierung, Erfassung, Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe der Daten gegeneinander abgegrenzt und die für sie Verantwortlichen bestimmt werden.

(3) Werden Bücher zunächst nach Absatz 2 durch elektronische Datenverarbeitung geführt, später aber ausgedruckt und in Papierform aufbewahrt, müssen die in Absatz 2 genannten Bedingungen bis zum Ausdruck erfüllt sein. Auf dem Ausdruck ist die Übereinstimmung mit dem durch elektronische Datenverarbeitung geführten Buch zu bestätigen. Der Ausdruck und die Bestätigung sind zu unterzeichnen.

§ 59 Bücher und Belege

(1) Die Buchungen sind in zeitlicher Ordnung (Journal) und in sachlicher Ordnung (Hauptbuch) vorzunehmen. Es können Vor- und Nebenbücher geführt werden, deren Ergebnisse zeitnah in das Journal und das Hauptbuch übernommen werden. Die Ergebnisse sind spätestens bis zum Jahresabschluss zu übernehmen.

(2) Die Buchung im Journal umfasst mindestens

1. ein eindeutiges fortlaufendes Ordnungsmerkmal,
2. den Tag der Buchung,
3. ein Identifikationsmerkmal, das die Verbindung mit der sachlichen Buchung herstellt,
4. den Namen der Empfängerin oder des Empfängers,
5. den Betrag und
6. den Gegenstand der Zahlung.

Der Tag der Buchung kann von dem Tag abweichen, an dem die Zahlung nach den öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Vorschriften als bewirkt gilt.

(3) Das Hauptbuch enthält die für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung erforderlichen Sachkonten.

(4) Buchungen müssen durch Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise sowie Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern ermöglichen.

(5) Bei Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden wird ein Vortragsbuch geführt, in dem nach der Ordnung der Kostenstellen und Kostenträger die Rechtsverhältnisse verzeichnet sind, die die Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke über einen längeren Zeitraum als zwei Jahre beeinflussen.

§ 60 Form und Sicherung der Bücher

(1) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorgenommen werden.

(2) Die Bücher werden mit Hilfe eines vom Oberkirchenrat festgelegten, einheitlichen Verfahrens der elektronischen Datenverarbeitung geführt. Der Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

(3) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später vorgenommen worden sind.

(4) Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.

§ 61 Aufbewahrung der Bücher und Belege

(1) Die Bücher und Belege sind sicher und geordnet aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt, nicht vollständig den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.

(2) Der Jahresabschluss ist dauernd in ausgedruckter Form aufzubewahren. Die Bücher und Belege sind zehn Jahre, die Belege aus Baumaßnahmen zwanzig Jahre aufzubewahren. Gutschriften, Lastschriften und die Kontoauszüge der Kreditinstitute sind wie Belege aufzubewahren. Die Fristen beginnen am Tage der Entlastung (§ 114).

(3) Nach Abschluss der Prüfung, frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit Beginn der Aufbewahrungsfrist, können die Bücher, Inventare und Belege auf Bild- oder Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Bild- oder Datenträger mit den Originalen übereinstimmt und jederzeit lesbar gemacht werden kann. Die Bild- oder Datenträger sind nach den Absätzen 1 und 2 anstelle der Originale aufzubewahren. Der Oberkirchenrat kann zulassen, dass der Inhalt von Büchern und Belegen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist auf Bild- oder Datenträger übernommen wird, wenn sichergestellt ist, dass die Daten innerhalb der Frist jederzeit in ausgedruckter Form lesbar gemacht werden können. Die Verfilmung oder Speicherung von Fremdbelegen muss farbecht erfolgen. Bevor eine solche Regelung zugelassen wird, ist das Rechnungsprüfamt zu hören.

(4) Werden automatisierte Verfahren, in denen Bücher gespeichert sind, geändert oder abgelöst, muss die maschinelle Auswertung der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes Verfahren gewährleistet sein.

(5) Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Akten- und Archivordnung unberührt.

§ 62 Inventarverzeichnis und Inventur

(1) Nach den Regeln der doppelten Buchführung sind für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres die Grundstücke, Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, der Betrag des baren Geldes sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventarverzeichnis). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Inventarverzeichnis wird zum Jahresabschluss aufgestellt.

(2) Vermögensgegenstände des Sachvermögens können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Rückstellungen können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

§ 63 Inventurvereinfachungsverfahren

(1) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

(2) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

(3) In dem Inventar für den Schluss eines Haushaltsjahres brauchen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet zu werden, wenn

1. der Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines nach Absatz 2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet ist, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluss des Haushaltsjahres aufgestellt ist, und

2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, dass der am Schluss des Haushaltsjahres vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.

2. Abschnitt: Vermögen

§ 64 Kirchliches Vermögen

Das kirchliche Vermögen dient mit seiner Nutzung und seinem Ertrag der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben.

§ 65 Wertansätze

(1) Vermögensgegenstände sind grundsätzlich, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

(2) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben

und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

(3) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch die Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Vermögens, soweit sie durch die Fertigung veranlasst sind, eingerechnet werden.

(4) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

§ 66 Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind. Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Eine Umwandlung von Anlagevermögen in Finanzanlagen ist zulässig, wenn dadurch die nachhaltige Aufgabenerfüllung besser gewährleistet wird.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nicht unter ihrem Verkehrswert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

(4) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 67 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote

(1) In der Vermögensrechnung sind die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachvermögen und das Finanzvermögen unbeschadet § 66 Absatz 2 Satz 1, die aktiven Abgrenzungsposten sowie das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen und hinreichend aufzugliedern.

(2) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

(3) Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.

(4) Geleistete Investitionszuschüsse sind als Sonderposten in der Vermögensrechnung auszuweisen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufzulösen. Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sind als Sonderposten in der Vermögensrechnung auszuweisen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer oder entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufzulösen.

§ 68

Allgemeine Bewertungsgrundsätze

(1) Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt Folgendes:

1. Die Wertansätze in der Vermögensrechnung des Haushaltsjahres (Eröffnungsbilanz) müssen mit denen der Vermögensrechnung des Vorjahres (Schlussbilanz) übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, zum Ende des Haushaltsjahres einzeln zu bewerten.
3. Es ist wirklichkeitstreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der kirchlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie zum Ende des Haushaltsjahres realisiert sind.
4. Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

(2) Von den Grundsätzen des Absatzes 1 darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§ 69

Bewertungsvereinfachungsverfahren

(1) Für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens kann unterstellt werden, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind.

(2) § 62 Absätze 2 und 3 sind auch auf den Jahresabschluss anwendbar.

§ 70

Abschreibungen

(1) Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens ohne Vorräte, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).

(2) Für Vermögensgegenstände nach Absatz 1 ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung der für dieses Jahr anfallende Abschreibungsbetrag um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat zu vermindern, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht. Anschaffungs- oder Herstellungskosten für geringwertige bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens sind im Jahr der Anschaffung als ordentlicher Aufwand auszuweisen.

(3) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

(4) Durch Verordnung können für bestimmte Vermögensgegenstände allgemeine Regeln vorgesehen werden.

§ 71

Vermögensgrundstock

(1) Das kirchliche Vermögen der Landeskirche und der Kirchengemeinden, das in seinem Bestand erhalten werden soll, um mit seinem Ertrag oder durch seine Nutzung zur Deckung des allgemeinen Bedarfs beizutragen, wird als Vermögensgrundstock dargestellt.

(2) Zum Vermögensgrundstock gehört das bisher dem Zweck nach Absatz 1 dienende Vermögen, das Grundvermögen mit den dafür zweckentsprechend gebundenen Substanzerhaltungsmitteln und der Erlös aus der Veräußerung von Grundvermögen. Ausgenommen ist Grundvermögen, das für einen bestimmten vorübergehenden Zweck beschafft worden ist. Werden beim Verkauf von Grundstücken, die zum Vermögensgrundstock gehören, gegenüber dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes angesetzten oder fortgeschriebenen Bilanzwert, Mehr- oder Mindererlöse erzielt, so ist der bilanzielle Wert des Vermögensgrundstockes zu berichtigen. Dem Vermögensgrundstock sind zuzuführen:

1. der Ertrag aus der Ablösung unbefristeter und unkündbarer Rechte und
2. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen ohne besondere Zweckbestimmung vollständig, soweit es sich um Grundvermögen handelt, im Übrigen in Höhe von 80 % des Wertes, der 10.000 Euro übersteigt und in voller Höhe des Wertes, der 110.000

Euro übersteigt; von dem Wert, der dem Grundstock zuzuführen ist und der nicht in Grundstücken besteht, können bis zu 50.000 Euro zur schnelleren Ansammlung der Substanzerhaltungsrücklagen für die Grundstücke verwendet werden, die zum Vermögensgrundstock gehören.

(3) Ohne Wiederersatz können Mittel des Vermögensgrundstocks verwendet werden zur Ablösung dinglicher Lasten und unbefristeter und unkündbarer Verpflichtungen gegenüber Dritten sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Stiftungsgeschäft und zur Ausstattung einer rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtung, der kirchliche Aufgaben langfristig übertragen werden. Im Fall der Errichtung einer Stiftung aus Grundstockvermögen ist in der Satzung für den Fall ihrer Aufhebung der Heimfall des Stiftungsvermögens an die kirchliche Körperschaft vorzusehen; diese hat das Vermögen wieder zum Grundstock zu nehmen. Bei der Ausstattung einer rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtung ist vertraglich oder in der Satzung der selbständigen Einrichtung sicherzustellen, dass im Falle der Rückübernahme der Aufgaben oder der Auflösung der Einrichtung die noch vorhandenen Mittel der Ausstattung an die kirchliche Körperschaft zu deren Vermögensgrundstock zurückübertragen werden.

(4) Die Verwendung der Mittel des Vermögensgrundstocks nach Absatz 3 und die Umwandlung von Ertrag bringendem Vermögen in ertragloses Vermögen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats, bei der Landeskirche einer Ermächtigung im Haushaltsgesetz.

(5) Die Verwendung von Mitteln des Vermögensgrundstocks für Erhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden ist mit Genehmigung des Oberkirchenrats, bei der Landeskirche mit einer Ermächtigung im Haushaltsgesetz zulässig, wenn es sich um Gebäude handelt, die zum Vermögensgrundstock gehören, die Instandhaltung oder Renovierung der Gebäude aus dem laufenden Haushalt nicht finanziert werden kann und ein Konzept vorgelegt wird, durch das glaubhaft gemacht wird, dass die kirchliche Körperschaft künftig die zweckentsprechende Bindung entsprechender Substanzerhaltungsmittel für die verbleibenden Gebäude gewährleisten kann.

(6) Der Ertrag des Vermögensgrundstocks fließt dem Ergebnishaushalt zu. Die Unterhaltung des Grundvermögens erfolgt aus dem Ergebnishaushalt.

§ 72

Sonderhaushaltsplan, Wirtschaftsplan

(1) Für Sondervermögen ist ein Sonderhaushaltsplan aufzustellen. Für rechtlich unselbständige Einrichtungen kann ein Sonderhaushaltsplan aufgestellt werden. Mit dem Beschluss über die Sonderhaushaltspläne können, unbeschadet der Regelung in Absatz 2, durch Verordnung oder durch Satzung Selbstverwaltungsgremien der Sondervermögen oder rechtlich unselbständigen Einrichtungen beauftragt werden.

(2) Bei Wirtschaftsbetrieben ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung und nach dem Haushaltsplan nicht zweckmäßig ist.

(3) Für Wirtschaftsbetriebe gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch. Ergänzend sind die Grundsätze dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Der Haushaltsplan ist mit dem Sonderhaushaltsplan nur über die Zuführungen oder Ablieferungen verbunden.

§ 73

Rechtlich unselbständige Stiftungen

(1) Stiftungen sollen nur angenommen werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks dem Auftrag der Kirche entspricht.

(2) Die Stiftungen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verwalten, soweit durch Gesetz oder durch Stifter oder Stifterin nichts anderes bestimmt ist. Sie sind Sondervermögen. Unbedeutendes Stiftungsvermögen kann im Haushalt und in der Vermögensrechnung (Bilanz) gesondert ausgewiesen werden.

(3) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn

1. die Erfüllung des ursprünglichen Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder nach heutiger Beurteilung die Annahme der Stiftung mit dem kirchlichen Auftrag nicht mehr vereinbar wäre oder

2. das Stiftungsvermögen zu gering ist, um eine wirksame Erfüllung des Stiftungszwecks zu erreichen.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 können Stiftungen auch mit anderen Stiftungen vereinigt oder aufgehoben werden.

(5) Die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 bedürfen bei Stiftungen der Landeskirche eines Beschlusses der Landessynode.

(6) Wird eine Stiftung aufgehoben und ist keine Verfügung über den Vermögensanfall getroffen, so fällt das Vermögen der jeweiligen kirchlichen Körperschaft zu. Diese hat dem Willen des Stifters oder der Stifterin möglichst Rechnung zu tragen.

(7) Jede Körperschaft führt ein Verzeichnis ihrer rechtlich unselbständigen Stiftungen.

§ 74

Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Kirchliche Körperschaften und kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen wenn,

1. für die Beteiligung ein berechtigtes kirchliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,

2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,

3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,

4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entspre-

chend den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird und

5. die nach Absatz 2 vorgesehenen Prüfungsformen vorgesehen und der kirchlichen Körperschaft oder kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftung die dort genannten Prüfungsbefugnisse eingeräumt werden.

(2) Gehört kirchlichen Körperschaften oder kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen allein oder gemeinsam die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, so ist in der Satzung (dem Gesellschaftsvertrag) vorzusehen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt,
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
3. ihnen den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 rechnen als Anteile auch mittelbare Beteiligungen durch Sondervermögen oder Beteiligungen, für die die Regelung des Absatzes 2 zutrifft.

(4) Art und Umfang der wirtschaftlichen Betätigung des Unternehmens müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft stehen. Wenn diese Voraussetzung gewährleistet ist, kann der Oberkirchenrat Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

(5) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

3. Abschnitt: Jahresabschluss

§ 75 Jahresabschluss

(1) Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung und
3. der Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. § 82 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Dem Anhang sind die Anlagen gemäß § 81 Absatz 1 beizufügen.

(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Gleiches gilt für die Umlage der Ergebnisse nach § 88 Absatz 1.

§ 76

Allgemeine Grundsätze für die Gliederung

(1) Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinanderfolgenden Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Vermögensrechnungen (Bilanzen), ist beizubehalten.

(2) In der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben. Den Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung sind zusätzlich die Planansätze gegenüber zu stellen. Sind die Beträge nicht vergleichbar, so ist dies im Anhang anzugeben und zu erläutern. Wird die Darstellung des Vorjahresbetrages angepasst, so ist auch dies im Anhang anzugeben und zu erläutern.

(3) Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuld unter mehrere Posten der Vermögensrechnung, so ist die Mitzugehörigkeit zu anderen Posten bei dem Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, zu vermerken oder im Anhang anzugeben, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist.

(4) Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

(5) Ein Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung oder der Vermögensrechnung, der keinen Betrag ausweist, braucht nicht aufgeführt zu werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Rechnungsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.

§ 77

Ergebnisrechnung

(1) In der Ergebnisrechnung sind in Staffelform die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt.

(2) Zur Ermittlung des Jahresergebnisses der Ergebnisrechnung sind die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Im Jahresabschluss ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Für die Deckung von Fehlbeträgen beim ordentlichen Ergebnis und beim Sonderergebnis gilt § 78. Die Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen ist entsprechend der Gliederung des Ergebnishaushalts darzustellen.

(3) Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind hin-

sichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 78

Deckung von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses

(1) Ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis soll unverzüglich gedeckt werden. Er ist im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu verrechnen.

(2) Ein nach Absatz 1 verbleibender Fehlbetrag soll im Jahresabschluss mit einem Überschuss beim Sonderergebnis oder durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet werden.

(3) Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist spätestens nach zwei Jahren auf das Basiskapital zu verrechnen. Das Basiskapital darf nicht negativ werden.

(4) Ein Fehlbetrag beim Sonderergebnis ist im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu verrechnen. Soweit

dies nicht möglich ist, ist der Fehlbetrag zu Lasten des Basiskapitals zu verrechnen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 79

Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind in Staffelform die Einnahmen und Auszahlungen gegenübergestellt.

§ 80

Vermögensrechnung (Bilanz)

(1) Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist in Kontoform aufzustellen.

(2) In der Bilanz sind mindestens die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.

(3) Aktivseite:

- 1 Vermögen
 - 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 1.2 Sachvermögen
 - 1.3 Finanzvermögen
- 2 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- 3 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse
- 4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Nettoposition)

(4) Passivseite:

- 1 Eigenkapital
 - 1.1 Basiskapital
 - 1.2 Rücklagen
 - 1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

2 Sonderposten

2.1 für Investitionszuweisungen

2.2 für Investitionsbeiträge

2.3 für Sonstiges

3 Rückstellungen

4 Verbindlichkeiten

5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten.

§ 81

Anhang

(1) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

1. das Anlageverzeichnis über das Grund-, Sach- und Geldvermögen (Vermögensübersicht). Aus dem Anlageverzeichnis müssen der Stand des Anlagevermögens zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zu- und Abschreibungen ersichtlich sein, gegliedert nach Arten. Die Gliederung des Verzeichnisses richtet sich nach der Gliederung der Bestandskonten.

2. eine Übersicht über den Vermögensgrundstock,

3. eine Übersicht über die Rücklagen und Rückstellungen,

4. eine Übersicht über die zweckentsprechend gebundenen Substanzerhaltungsmittel,

5. eine Liquiditätsübersicht,

6. eine Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen einschließlich der Vorgriffe und ihrer Begründung,

7. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (Rechnungsabgrenzungsposten) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,

8. eine Übersicht über die Schulden. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

(2) Im Anhang sind ferner anzugeben:

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,

2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,

3. die Verwendung von Finanzmitteln als innere Darlehen zur Finanzierung der Investitionen (§ 89 Absatz 3),

4. die unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 87).

§ 82 Rechenschaftsbericht

(1) Im Rechenschaftsbericht sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Körperschaft unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

(2) Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen

1. die Ziele und Strategien,
2. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung der Körperschaft oder Stiftung,
3. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

(3) Außer bei der Landeskirche und bei Wirtschaftsbetrieben kann von der Erstellung eines Rechenschaftsberichts abgesehen werden.

§ 83 Substanzerhaltungsmittel

(1) Für die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind Substanzerhaltungsmittel im Finanzvermögen zweckentsprechend zu binden und berichtsseitig auszuweisen.

(2) Substanzerhaltungsmittel dürfen nur zur Finanzierung von wertsteigernden Maßnahmen oder Ersatzinvestitionen im Finanzhaushalt in Anspruch genommen werden (§ 16 Nr. 12).

§ 84 Rechnungsabgrenzungsposten

(1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ferner darf ausgewiesen werden die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen.

(2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

(3) Ist der Rückzahlungsbetrag einer Schuld höher als der Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Schuld verteilt werden können.

§ 85 Rücklagen

(1) Für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses sind gesonderte Rücklagen (Ergebnisrücklagen) zu führen. Die Ergebnisrücklagen dienen dazu, Schwankungen bei den Haushaltserträgen auszugleichen und sollen insgesamt mindestens ein Sechstel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre betragen.

(2) Außerdem können Rücklagen für andere Zwecke, bei anderen Körperschaften als der Landeskirche nach Maßgabe der Durchführungsverordnung, gebildet werden.

(3) Die Landeskirche kann im Haushaltsgesetz festlegen, dass für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände aus dem Anteil der Kirchengemeinden am Kirchensteueraufkommen eine Rücklage bei der Landeskirche gebildet wird, soweit die Kirchensteuer als einheitliche Kirchensteuer nach § 18 Kirchensteuergesetz erhoben wird.

§ 86 Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen:

1. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
2. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren,
3. die Pensionsverpflichtungen auf Grund von pfarrdienstrechtlichen, beamtenrechtlichen und vertraglichen Ansprüchen, sofern nicht schon Rückstellungen vom Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet wurden, unter angemessener Berücksichtigung umlagefinanzierter Sicherungssysteme,
4. aus Clearingverfahren,
5. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften,
6. auf Grund nicht in Anspruch genommenen Urlaubs und auf Grund von Mehrarbeitsstunden bei Einrichtungen, die Leistungen mit Dritten abrechnen.

(2) Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen auf Grund anderer Vorschriften.

(3) Weitere Rückstellungen können für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden.

(4) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

§ 87 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Vermögensrechnung (Bilanz) sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen und eingegangene Verpflichtungen. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse

sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

§ 88

Gesamtdarstellung des kirchlichen Vermögens

(1) Aus den Vermögensrechnungen (Bilanzen) der Landeskirche, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und der kirchlichen Verbände ist eine Gesamtübersicht in Bilanzform (konsolidierte Vermögensrechnung) zu erstellen. Dieser ist eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umlagen beizufügen. Die erforderlichen Daten sind von den einzelnen kirchlichen Körperschaften auf der Grundlage des einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungssystems zur Verfügung zu stellen.

(2) Eine kostenträgerorientierte Auswertung ist vorzusehen. Dabei sind die für die kirchliche Arbeit eingesetzten Mittel der Ergebnishaushalte und Ergebnisrechnungen vollständig auf Bausteine zu verrechnen (Bausteindarstellung). Der Zahlenteil wird dabei über Umlagen aus dem Haushaltsplan ermittelt.

4. Abschnitt: Kasse und Geldverwaltung

§ 89

Liquidität, Innenfinanzierung

(1) Die Finanzmittel müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten sind auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken. Vorübergehend nicht benötigte Finanzmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

(2) Der Bestand von Finanzmitteln soll mindestens ein Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre betragen.

(3) Die Verwendung von Finanzmitteln als innere Darlehen zur Finanzierung von Investitionen ist im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen und zu erläutern (§ 81 Absatz 2 Nummer 3). Die Rückzahlung und eine angemessene Verzinsung sind festzulegen. Gegen späteren Wiederersatz aus dem Haushalt unter Ausgleich eines eventuellen Kaufkraftverlustes dürfen Mittel des Vermögensgrundstocks in Anspruch genommen werden.

§ 90

Darlehensgewährung

(1) Darlehen an Dritte können auch aus dem Geldvermögen des Vermögensgrundstocks gewährt werden.

(2) Darlehen dürfen nur dann an Dritte gewährt werden, wenn dies der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dient oder die Kirche damit ihrer Fürsorgepflicht als Dienstgeber nachkommt. Die Bedingungen der Darlehensgewährung sind einheitlich zu gestalten.

(3) Für Darlehen ist ein angemessener Zins zu vereinbaren. Sie dürfen nur gegen entsprechende Sicherheit gewährt werden.

§ 91

Geldanlagen

(1) Die Anlage von Finanzmitteln gemäß § 89 Absatz 1 Satz 3 hat unter Berücksichtigung von Sicherheit, Ertrag und Veräußerbarkeit zu erfolgen.

(2) Die zulässigen Anlagen werden vom Oberkirchenrat durch Verordnung festgelegt.

(3) Die Anlagen gemäß Absatz 1 dürfen dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen.

§ 92

Kasse

(1) Innerhalb einer kirchlichen Körperschaft besteht eine Kasse (Einheitskasse), die alle Kassengeschäfte erledigt. Zu den Kassengeschäften gehören

1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,
2. die wirtschaftliche Verwaltung der Finanzmittel,
3. die Verwahrung von Wert- und anderen Gegenständen,
4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege und
5. die Vorbereitung der Rechnungslegung.

Der Kasse obliegen außerdem die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung (zwangsweise Einziehung), die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (Zinsen und Säumniszuschläge).

(2) Für Wirtschaftsbetriebe und im Fall der Aufstellung von Sonderhaushaltsplänen können Sonderkassen eingerichtet werden. Im Übrigen dürfen Sonderkassen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Für mehrere kirchliche Körperschaften und kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen nach § 1 dieses Gesetzes kann eine gemeinsame Kasse gebildet werden (Kassengemeinschaft). Die Kassengemeinschaft ist durch Vereinbarung zu regeln.

(4) Der Kasse können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 93

Kassengeschäfte für Dritte

Die Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden, wenn gewährleistet ist, dass diese Kassengeschäfte in die Prüfung der Kasse einbezogen werden und die Erledigung der Aufgaben nach § 88 Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Besorgung von Kassengeschäften für Dritte setzt ihre Wirtschaftlichkeit und ein kirchliches Interesse voraus.

§ 94

Erledigung von Kassengeschäften durch andere

Kassengeschäfte können ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass sämtliche Vorschriften eingehalten werden und die Kassenaufsicht gewährleistet ist.

§ 95

Zahlstellen und Handvorschüsse

(1) Zur Erledigung von Kassengeschäften können in Ausnahmefällen Zahlstellen als Teile der Einheitskasse eingerichtet werden. Der zahlstellenführenden Stelle können einzelne oder alle Aufgaben nach § 92 Absatz 1 übertragen werden.

(2) Zur Leistung geringfügiger Barzahlungen, die regelmäßig anfallen, oder als Wechselgeld können einzelnen Dienststellen oder einzelnen Personen Handvorschüsse gewährt werden. Wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, ist über die Handvorschüsse vierteljährlich, spätestens zum Jahresabschluss abzurechnen.

§ 96

Beschäftigte in der Kasse

(1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, die geeignet und zuverlässig sind.

(2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, in Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes verbunden, bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch frühere Adoption verbunden sein oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats.

§ 97

Einrichtung und Geschäftsgang der Kasse

(1) Die Kasse ist so einzurichten, dass

1. sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigen kann,
2. die Datenverarbeitungssysteme, Automaten für den Zahlungsverkehr und andere technische Hilfsmittel nicht unbefugt benutzt werden können und
3. die Zahlungsmittel, die zu verwahrenen Gegenständen, die Bücher und Belege sicher aufbewahrt werden können.

(2) Es sind ein Kassenverwalter und ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Für jede Kasse ist eine Kassendienstanweisung zu erstellen.

(4) Ist die Kasse mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt, so sollen Buchhaltungs- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wahrgenommen werden.

(5) Sendungen, die an die Kasse gerichtet sind, sind ihr

ungeöffnet zuzuleiten. Zahlungsmittel und Wertsendungen, die bei einer anderen Stelle eingehen, sind unverzüglich an die Kasse weiterzuleiten.

(6) Der Oberkirchenrat kann durch Verordnung für verschiedene Zahlungsformen Regelungen treffen.

§ 98

Kassenanordnung

(1) Die Kasse darf, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund einer schriftlichen oder bei automatisierten Verfahren auf elektronischem Weg übermittelten Anordnung (Kassenanordnung)

1. Einzahlungen annehmen oder Auszahlungen leisten und die damit verbundenen Buchungen vornehmen (Zahlungsanordnung; Annahmeanordnung oder Auszahlungsanordnung),

2. Buchungen vornehmen, die das Ergebnis in den Büchern ändern und die sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben (Buchungsanordnung), und

3. Gegenstände zur Verwahrung annehmen oder verwahrte Gegenstände ausliefern (Einlieferungs- oder Auslieferungsanordnung).

Eine Kassenanordnung, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht oder fehlerhaft ist, darf erst ausgeführt werden, wenn die anordnende Stelle sie berichtigt hat. Eine nicht berichtigte Kassenanordnung darf nur ausgeführt werden, wenn die anordnende Stelle sie ausdrücklich aufrechterhält.

(2) Die Berechtigung zur Erteilung von Kassenanordnungen ist, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift geregelt ist, zu regeln. Über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis der Anordnungsberechtigten ist die Kasse zu unterrichten. Wer die sachliche und rechnerische Feststellung nach § 102 trifft, darf nicht auch die Zahlungsanordnung erteilen. Beschäftigte der Kasse dürfen keine Kassenanordnungen erteilen.

§ 99

Zahlungsanordnung

(1) Die Zahlungsanordnung muss enthalten

1. den anzunehmenden oder auszuzahlenden Betrag,
2. den Grund der Zahlung,
3. den Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten,
4. den Fälligkeitstag, sofern nicht sofortige Fälligkeit gegeben ist,
5. die Buchungsstelle oder ein Merkmal, welches eine eindeutige Verbindung zur sachlichen Buchung herstellt, und das Haushaltsjahr,
6. bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen die Bestätigung des Bewirtschaftungsbefugten über das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen,
7. die Bestätigung, dass die sachliche und rechnerische Feststellung nach § 102 vorliegt,

8. das Datum der Anordnung und
9. die Unterschrift des Anordnungsberechtigten.

Die Bestätigung nach Satz 1 Nr. 7 entfällt, wenn die sachliche und rechnerische Feststellung (§ 102) mit der Zahlungsanordnung verbunden ist.

(2) Zahlungsanordnungen sind unverzüglich zu erteilen sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

§ 100 Allgemeine Zahlungsanordnung

(1) Eine allgemeine Zahlungsanordnung kann sich auf die Angaben nach § 99 Absatz 1 Nummer 2, 5, 8 und 9 beschränken. Sie ist zulässig für

1. Einzahlungen, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass die Zahlungspflichtigen oder die Höhe vorher feststehen,
2. regelmäßig wiederkehrende Auszahlungen, für die der Zahlungsgrund und die Empfangsberechtigten, nicht aber die Höhe für die einzelnen Fälligkeitstermine feststehen,
3. geringfügige Auszahlungen, für die sofortige Barzahlung üblich ist, und
4. Auszahlungen von Gebühren, Zinsen und ähnlichen Aufwendungen, die bei der Erledigung der Aufgaben der Kasse anfallen.

(2) Bei allgemeinen Zahlungsanordnungen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Nachhinein festzustellen. Dies hat spätestens zum Jahresabschluss zu erfolgen.

§ 101 Ausnahme vom Erfordernis der Zahlungsanordnung

(1) Ist für die Kasse zu erkennen, dass sie empfangsberechtigt ist, hat sie Einzahlungen auch ohne Annahmeanordnung anzunehmen und zu buchen. Die Annahmeanordnung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Ohne Annahmeanordnung dürfen angenommen und gebucht werden,

1. Einzahlungen, die irrtümlich bei der Kasse eingehen und nach Absatz 3 Nummer 2 zurückgezahlt oder weitergeleitet werden, und
2. Einnahmen, die die Kasse nach § 92 Absatz 1 Satz 3 selbst festsetzt.

(3) Ohne Auszahlungsanordnung dürfen ausgezahlt und gebucht werden

1. die an eine andere Stelle abzuführenden Mittel, die für deren Rechnung angenommen wurden, und
2. irrtümlich eingezahlte Beträge, die an den Einzahler zurückgezahlt oder an den Empfangsberechtigten weitergeleitet werden.

§ 102 Sachliche und rechnerische Feststellung

(1) Jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die Richtigkeit ist schriftlich zu bescheinigen (sachliche und rechnerische Feststellung). In den Fällen von § 101 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 entfällt eine sachliche und rechnerische Feststellung.

(2) Bedarf es einer Zahlungsanordnung nach § 99, ist die sachliche und rechnerische Feststellung vor Erteilung der Anordnung zu treffen. Sonst ist die Feststellung nach Eingang oder Leistung der Zahlung unverzüglich nachzuholen. Die anordnungsberechtigte Stelle hat der Kasse schriftlich oder bei automatisierten Verfahren auf elektronischem Weg eine Bestätigung über die Feststellung zu übermitteln.

(3) Beschäftigten der Kasse darf die Feststellungsbefugnis nur erteilt werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann.

(4) Je nach Art des automatisierten Anordnungs- und Feststellungsverfahrens ist anstelle der Feststellung nach Absatz 2 zu bescheinigen, dass die dem Verfahren zu Grunde gelegten Daten sachlich und rechnerisch richtig und vollständig ermittelt, erfasst und mit den gültigen Programmen ordnungsgemäß verarbeitet wurden und die Datenausgabe vollständig und richtig ist.

§ 103 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit unbar abzuwickeln.

§ 104 Einzahlungen

(1) Zahlungsmittel, die der Kasse von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

(2) Wechsel dürfen nicht in Zahlung genommen werden. Schecks oder andere Zahlungsmittel, die erfüllungshalber übergeben werden, werden nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung als Zahlungsmittel angenommen; sie sind unverzüglich dem Geldinstitut zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks ist unzulässig.

(3) Unbare Einzahlungen können mit Hilfe solcher elektronischer Zahlungsmittel oder durch solche Abbuchungsverfahren erfolgen, die vom Oberkirchenrat zugelassen sind.

(4) Die Kasse hat über jede Bareinzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen. Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder eines anderen Zahlungsmittels erfüllungshalber bewirkt, ist mit dem Zusatz „Eingang vorbehalten“ zu quittieren.

§ 105 Auszahlungen

(1) Auszahlungen sind zu dem in der Auszahlungsanordnung genannten Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht

genannt ist, unverzüglich zu leisten. Skontofristen sind zu beachten. Die Kasse soll, soweit rechtlich zulässig, Ansprüche des oder der Empfangsberechtigten gegen eigene Ansprüche aufrechnen.

(2) Die Kasse kann ein Kreditinstitut beauftragen oder einen Empfangsberechtigten ermächtigen, Forderungen bestimmter Art vom Konto der Kasse abzubuchen oder abbuchen zu lassen. Eine solche Anweisung darf nur erteilt werden, wenn

1. zu erwarten ist, dass der Empfangsberechtigte ordnungsgemäß mit der Kasse abrechnet,
2. die Forderungen des Empfangsberechtigten zeitlich und der Höhe nach abzuschätzen sind und
3. gewährleistet ist, dass das Kreditinstitut den abgebuchten Betrag auf dem Konto der Kasse wieder gutschreibt, wenn die Kasse in angemessener Frist der Abbuchung widerspricht.

Von der Voraussetzung nach Satz 2 Nummer 3 kann abgesehen werden, wenn der Empfangsberechtigte eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(3) Zur Leistung von Auszahlungen dürfen in Ausnahmefällen Firmenkreditkarten verwendet werden, soweit die Zahlung mit einem anderen unbaren Zahlungsmittel nicht möglich oder unüblich ist. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen.

(4) Die Kasse hat grundsätzlich über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von der Empfängerin oder dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die oder der Anordnungsberechtigte kann eine andere Art des Nachweises zulassen, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Ausstellung einer Quittung nicht möglich oder zumutbar ist.

(5) Bei unbaren Auszahlungen ist auf der Kassenanordnung zu vermerken, an welchem Tag der Beleg erfasst wurde und über welches Geldinstitut der Betrag ausgezahlt worden ist. Der Nachweis über die Belastung auf dem Konto muss über das Erfassungsdatum feststellbar sein.

§ 106 Unterrichtung der Kasse

Die bewirtschaftenden Stellen haben die für sie zuständige Kasse unverzüglich zu unterrichten, wenn mit größeren Ein- oder Auszahlungen zu rechnen ist.

§ 107 Aufbewahrung und Beförderung von Zahlungsmitteln, Vordrucken und technischen Hilfsmitteln

(1) Zahlungsmittel sowie Vordrucke für Überweisungsaufträge und Schecks sind sicher aufzubewahren. Gleiches gilt für technische Hilfsmittel zur Identifikation im Zahlungsverkehr.

(2) Die Kasse darf Zahlungsmittel, die nicht zum Kassenbestand gehören und Gegenstände, die ihr nicht zur Verwahrung zugewiesen sind, nicht aufbewahren.

§ 108 Tagesabschluss

(1) Die Kasse hat für jeden Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, den Bestand an Zahlungsmitteln sowie den Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei den Kreditinstituten eingerichteten Konten (Kassenistbestand) zu ermitteln und dem Barkassenbestand und dem Bestand auf den für den Nachweis der Zahlungsmittel eingerichteten Bestandskonten (Kassensollbestand) sowie dem Saldo der Finanzrechnungskonten gegenüberzustellen. Die Ergebnisse sind in das Tagesabschlussprotokoll zu übernehmen und auszudrucken. Die Eintragungen sind vom Kassenverwalter handschriftlich zu unterzeichnen.

(2) Unstimmigkeiten sind unverzüglich aufzuklären. Wird ein Kassenfehlbetrag nicht sofort ersetzt, ist er zunächst als Vorschuss zu buchen. Ein Kassenfehlbetrag ist bei Aufstellung des Jahresabschlusses, wenn er länger als sechs Monate ungeklärt geblieben ist und Bedienstete nicht haften, als Aufwand zu buchen. Ein Kassenüberschuss ist zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist er, wenn er länger als sechs Monate unaufgeklärt geblieben ist, als Ertrag zu vereinnahmen.

(3) Die Kassenaufsicht ist über Unstimmigkeiten nach Absatz 2 unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Anstelle des Tagesabschlusses sind Abschlüsse für einen anderen Zeitraum, längstens für einen Monat (Monatsabschluss), möglich.

§ 109 Abschluss der Bücher

Das Journal und das Hauptbuch sind spätestens zum Rechnungsabschluss abzuschließen; sie sind im Fall von § 94 zuvor zusammenzuführen. Nach dem Anweisungsschluss für kassenwirksame Anordnungen dürfen nur noch Abschlussbuchungen (§ 115 Nummer 1) vorgenommen werden.

§ 110 Kassenaufsicht, Kassenprüfung

(1) Für jede Kasse ist eine Kassenaufsicht zu bestellen.

(2) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch Kassenprüfungen, mindestens durch jährlich eine unvermutete Kassenprüfung festgestellt.

(3) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob

1. der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt,
2. die Eintragungen in den Büchern ordnungsgemäß vorgenommen sind,
3. die erforderlichen Belege vorhanden sind,
4. das Vermögen mit den Eintragungen in den Büchern und sonstigen Nachweisen übereinstimmt,
5. die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,
6. die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und

7. im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.

(4) Bei unvermuteten Kassenprüfungen kann von der Prüfung nach Absatz 3 Nummer 2 abgesehen werden.

(5) Über die Kassenprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Belegen der jeweiligen Jahresrechnung oder auf die Akten zu nehmen. Bei wesentlichen Beanstandungen sind die aufsichtführende Stelle und die prüfende Stelle unverzüglich zu informieren.

(6) Die Kassenaufsicht hat mindestens einmal im Monat die Abschlüsse nach § 108 einzusehen und die Einsichtnahme auf dem Abschlussprotokoll zu vermerken.

Teil V. Prüfung und Entlastung

§ 111 Rechnungsprüfung

(1) Die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung wird durch Rechnungsprüfungen festgestellt.

(2) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob

1. beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
3. die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind,
4. der Haushaltsplan eingehalten und entsprechend den Grundsätzen der Haushaltsordnung verfahren worden ist,
5. der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt ist und
6. das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

§ 112 Organisationsprüfung

(1) Zusätzlich zur Rechnungsprüfung sollen Organisationsprüfungen durchgeführt werden. Sie können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden oder gesondert stattfinden.

(2) Organisationsprüfungen erstrecken sich auf Fragen der Organisation, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

§ 113

Betriebswirtschaftliche Prüfung, Prüfung von Beteiligungen

(1) Bei Wirtschaftsbetrieben sind anstelle der Rechnungsprüfung jährlich betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen.

(2) Die Rechnungsprüfung umfasst die Betätigung der Körperschaft oder Stiftung bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze. Dies gilt entsprechend bei Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften, in denen sie Mitglied ist.

§ 114

Entlastung

(1) Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass diese ausgeräumt sind, so ist das Prüfungsverfahren durch Erteilen der Entlastung abzuschließen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Sie ist unter dem Vorbehalt der Prüfung der Schlussrechnungen von Baurechnungen zu erteilen, die noch nicht abgeschlossen und geprüft sind.

(2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig sind.

Teil VI. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 115

Begriffsbestimmungen

1. Abschlussbuchungen:

Die beim Jahresabschluss, zum Abschluss der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung sowie zur Aufstellung der Vermögensrechnung (Bilanz) für das abgelaufene Haushaltsjahr noch erforderlichen Buchungen, ausgenommen die Buchungen von Einzahlungen und Auszahlungen von Dritten oder an Dritte einschließlich der Sondervermögen mit Sonderrechnung.

2. Abschreibungen:

Betrag, der bei abnutzbaren Vermögensgegenständen die eingetretenen Wertminderungen erfasst und als Aufwand angesetzt wird.

3. Aufwendungen:

Zahlungs- und nicht zahlungswirksamer Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenverbrauch) eines Haushaltsjahres.

4. Auszahlungen:

Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die Finanzmittel vermindern.

5. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen:

Außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallende Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind, zum Beispiel ungewöhnlich hohe Spenden, Schenkungen, Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Schadensereignissen.

6. Außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen:

Aufwendungen oder Auszahlungen, für die im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) verfügbar sind.

7. Basiskapital:

Die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

8. Baumaßnahmen:

Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie die Instandsetzung von Bauten, soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen (Unterhaltungsaufwendungen) dienen.

9. Bausteine:

Bausteine fassen landeskirchlich einheitlich die kirchlichen Leistungen zu Leistungsbereichen zusammen, die als direkte Leistung gegenüber den Gemeindegliedern, anderen kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Werken, Einrichtungen oder Dritten erbracht werden.

10. Deckungsfähigkeit:

a) Einseitige Deckungsfähigkeit:

Eingesparte Aufwendungen bzw. Auszahlungen der deckungsverpflichteten Stelle ermächtigen die deckungsberechtigte Stelle zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen. Umgekehrt ist dies allerdings nicht möglich.

b) Gegenseitige Deckungsfähigkeit:

Innerhalb eines Haushaltsbereichs können Aufwendungs- und Auszahlungsansätze wechselseitig in Anspruch genommen werden.

c) Unechte Deckungsfähigkeit:

Zweckgebundene Mehrerträge können für eine oder mehrere deckungsberechtigte Stellen desselben Zwecks verwendet werden.

11. Eigenkapital:

Die Größe des Eigenkapitals entspricht der Summe aller Vermögenswerte (Aktivseite der Bilanz) vermindert um die Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten.

12. Einzahlungen:

Barzahlungen und bargeldlose Zahlungen, die die Finanzmittel erhöhen.

13. Erlass:

Verzicht auf einen Anspruch.

14. Erträge:

Zahlungs- und nicht zahlungswirksamer Wertezuwachs von Gütern und Dienstleistungen (Ressourcenzuwachs) eines Haushaltsjahres.

15. Fehlbetrag:

Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung höher sind als die ordentlichen und außerordentlichen Erträge.

16. Finanzmittel:

Finanzmittel umfassen das gesamte Finanzvermögen mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und den privatrechtlichen Forderungen aus Lieferung und Leistung.

17. Forderungen:

Zahlungsverpflichtungen eines Dritten gegenüber einer kirchlichen Körperschaft oder Stiftung.

18. Geringwertige bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens:

Im Rahmen der Bewertung des Vermögens sind abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Haushaltsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Aufwand abzusetzen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Gut den im Einkommensteuergesetz festgelegten Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht übersteigen.

19. Haushaltsvermerke:

Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans (Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke, Wegfall- und Umwandlungsvermerke).

20. Innere Darlehen:

Vorübergehende Inanspruchnahme von Teilen des Umlaufvermögens, einschließlich von Finanzmitteln des Ver-

mögensgrundstocks oder von Sondervermögen als Deckungsmittel im Finanzhaushalt.

21. Interne Leistungsverrechnung:

Ist eine Form der Kostenverrechnung, bei welcher Leistungen durch ihre jeweilige Leistungsart (Bezugsgröße) charakterisiert und in dem Sinne gleichförmig sind, dass die abgegebene Leistung über eine Leistungsmenge gemessen werden kann. Die verrechneten Kosten ergeben sich aus dem Produkt von Leistungsmenge und Kosten-satz. Die verrechneten Kosten werden auf der leistenden Kostenstelle entlastet und auf den empfangenden Kostenstellen belastet.

22. Investitionen:

Auszahlungen für die Veränderung des Anlagevermögens (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen einschließlich aktivierter Eigenleistungen, ohne geringwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Finanzvermögen ohne Anlagen von Kassenmitteln), das der langfristigen Aufgabenerfüllung dient.

23. Investitionsförderungsmaßnahmen:

Zuweisungen, Zuschüsse, Darlehen und Ausleihungen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung.

24. Kassenkredite:

Kurzfristige Kredite zur Verstärkung der Finanzmittel.

25. Kreditkarten:

Kartensysteme der Kreditkartenunternehmen, die Zahlungen in Form von Zahlungsanweisungen ermöglichen, bei denen der verfügte Wert erst verzögert mit einem individuell vereinbarten Zahlungsziel (in der Regel vier Wochen) vom Konto des Karteninhabers eingezogen wird.

26. Kostenstelle:

Eine Kostenstelle ist ein rechnungstechnisch abgegrenzter Bereich, in dem Kosten anfallen.

27. Kostenträger:

Ein Kostenträger ist ein zielgerichtetes und abgegrenztes kirchliches Vorhaben, mit einer unmittelbaren Zuordnung von Aufgaben und Ressourcen, der über mehrere Haushaltsjahre andauern und angelegt sein kann.

28. Niederschlagung:

Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst (aber mit buchmäßiger Bereinigung).

29. Ordentliche Erträge und Aufwendungen:

Erträge und Aufwendungen, die innerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen, soweit sie nicht den

außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen zuzuordnen sind.

30. Rechnungsabgrenzungsposten:

Bilanzpositionen, die der zeitlichen Rechnungsabgrenzung dienen:

- a) Ausgaben vor dem Abschlussstichtag sind auf der Aktivseite auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (aktiver Rechnungsabgrenzungsposten).
- b) Einnahmen vor dem Abschlussstichtag sind auf der Passivseite auszuweisen, wenn sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (passiver Rechnungsabgrenzungsposten).

31. Rücklage:

Bestandteil des Eigenkapitals, die aus Überschüssen des Ergebnishaushalts gebildet werden.

32. Sonderkassen:

Selbstständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden.

33. Sonderposten:

- a) aktivische Sonderposten:

Geleistete Investitionszuschüsse an Dritte. Diese werden entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst.

- b) passivische Sonderposten:

Erhaltene Investitionszuweisungen und Beiträge Dritter für auf der Aktivseite ausgewiesenes Anlagevermögen. Diese werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer (analog zu den Abschreibungen) aufgelöst.

34. Sondervermögen:

Rechtlich unselbständige Vermögensteile, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke abgesondert sind.

35. Stundung:

Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).

36. Überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen:

Aufwendungen oder Auszahlungen, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) übersteigen.

37. Überschuss:

Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen und außerordentlichen Erträge im Ergebnishaushalt oder im Jahres-

abschluss der Ergebnisrechnung die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigen.

38. Umschuldung:

Die Ablösung eines Kredits durch einen anderen (zinsgünstigeren) Kredit.

39. Vermögensrechnung

Abschluss des Rechnungswesens für ein Haushaltsjahr in Form einer Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva) zu einem bestimmten Stichtag.

40. Verbindlichkeiten:

Bereits feststehende Zahlungsverpflichtungen an Dritte.

41. Vorbücher:

Bücher, in denen zur Entlastung für Journal und Sachbuch Erträge und Aufwendungen gesammelt werden können, die dann in einer Summe übertragen werden.

42. Wertsteigernde Maßnahmen:

Bewirken bei einem bereits vorhandenen Vermögensgegenstand eine Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus. Insbesondere erfolgt dies durch Modernisierungen und Sanierungen, sodass der Vermögensgegenstand insgesamt einem höheren Standard als zuvor entspricht. Der Gebrauchswert im Ganzen wird erhöht. Wertsteigernde Maßnahmen sind zu aktivieren.

43. Zahlungsmittel:

Bargeld, Schecks, Wechsel sowie Zahlungen mittels elektronischer Geldbörse, Debitkarte, Kreditkarte.

44. Zahlungsverkehr:

a) unbare Zahlungen:

Die - auch mittels Debitkarten oder Kreditkarten elektronisch bewirkten - Überweisungen und Einzahlungen auf ein Konto der Kasse oder Sonderkasse bei einem Kreditinstitut und entsprechende Überweisungen und Auszahlungen von einem solchen Konto sowie die Übersendung von Schecks und Wechseln.

b) Barzahlungen:

Die Übergabe oder Übersendung von Bargeld; als Barzahlung gilt auch die Übergabe von Schecks sowie von Wechseln und das Bezahlen mittels elektronischer Geldbörse.

45. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen:

Erträge oder Einzahlungen, die durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind oder deren Zweckbindung sich aus ihrer Herkunft oder der Natur der Erträge oder Einzahlungen zwingend ergibt.

46. Zuschreibung:

Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz.

47. Zuschuss:

Bei einem Zuschuss handelt es sich um Zahlungen an Stellen und Personen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, d. h. selbstständige diakonische Rechtsträger oder nichtkirchliche Stellen.

48. Zuweisung:

Bei einer Zuweisung handelt es sich um die Übertragung von Mitteln innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.

49. Zuwendungen:

Zuwendungen sind Zuweisungen oder Zuschüsse.

§ 116

Durchführungsverordnung

Der Oberkirchenrat kann nähere Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes im Wege der Verordnung treffen.

§ 117

Regelungen für kirchliche öffentliche Stiftungen

Der Oberkirchenrat kann für kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen zulassen.

§ 118

Pfarramtskasse

Für die Führung der Pfarramtskasse kann eine Verordnung nach § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz von dieser Ordnung abweichende Regelungen treffen.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 72“ ersetzt.

2. In § 50 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b)“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 2 Satz 1 und § 44 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Kirchenbezirksordnung

Die Kirchenbezirksordnung in der Fassung der Bekannt-

machung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 72“ ersetzt.

2. In § 25 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b)“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 2 Satz 1 und § 44 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

In § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 23. November 1983 (Abl. 50 S. 721), das durch das Kirchliche Gesetz vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 258) geändert wurde, werden die Wörter „Abschnitt VII und § 34 des Kirchlichen Gesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Haushaltsordnung)“ durch die Wörter „Teil V. und § 49 Haushaltsordnung“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung und Bilanzkontinuität

(1) Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haushaltsordnung vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 1), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. November 2009 (Abl. 63 S. 567), außer Kraft.

(2) Für die Abwicklung des Haushaltsjahres 2018 und der Vorjahre einschließlich Rechnungslegung finden die bisher geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung Anwendung. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, für die Landeskirche, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände befristet bis spätestens zum 31. Dezember 2022 Ausnahmen vom Inkrafttreten zuzulassen.

(3) Die Wertansätze in der Vermögensrechnung für die erste Eröffnungsbilanz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes müssen mit denen der letzten Bilanz (Schlussbilanz) nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 übereinstimmen, soweit nicht in Absatz 4 und 5 etwas anderes bestimmt ist.

(4) Abweichend von Absatz 3 werden nicht realisierbare und bedingt realisierbare Vermögensgegenstände sowie die hierfür gebildeten Sonderposten nach den Bestimmungen auf Grund von § 71 Absatz 4 der Haushaltsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 in der ersten Eröffnungsbilanz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wie folgt angesetzt:

1. Die Beträge der bisherigen ordentlichen und außerordentlichen Abschreibungen im Zeitraum seit der ersten Eröffnungsbilanz nach der Haushaltsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 werden den Wertansätzen aus der Schlussbilanz zugeschrieben. Gleiches gilt für die Beträge der bisher aufgelösten Sonderposten für empfangene Zuschüsse.
2. Die nach Nummer 1 ermittelten Wertansätze werden für den in Nummer 1 genannten Zeitraum um die Abschreibungen gemäß Artikel 1 § 70 vermindert. Die empfangenen Zuschüsse werden analog des Satzes 1 entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer oder des Zuwendungsverhältnisses aufgelöst.

(5) Absatz 4 gilt für Sonderposten bei nicht realisierbarem und bedingt realisierbarem Vermögen entsprechend.

(6) Die Rücklagen gemäß § 76 Absatz 3 der Haushaltsordnung gemäß Absatz 1 Satz 2 in der Schlussbilanz werden in der Eröffnungsbilanz wie folgt ausgewiesen:

1. Die Betriebsmittelrücklage wird in den Bestand von Finanzmitteln gemäß Artikel 1 § 89 Absatz 2 überführt und im Finanzvermögen nachrichtlich ausgewiesen.
2. Die Ausgleichsrücklage wird in die Ergebnissrücklage gemäß Artikel 1 § 85 Absatz 1 überführt.
3. Die Tilgungsrücklage wird aufgelöst.
4. Die Substanzerhaltungsrücklage wird gemäß Artikel 1 § 19 im Finanzvermögen zweckentsprechend gebunden und nachrichtlich ausgewiesen.
5. Die Bürgschaftssicherungsrücklage wird aufgelöst. Es werden entsprechende Rückstellungen gebildet.
6. Die Budgetrücklage wird nach Artikel 1 § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 weiter geführt.
7. Weitere Rücklagen sind entweder in Rücklagen gemäß Artikel 1 § 85 Absatz 2 zu überführen oder nachrichtlich im Finanzvermögen auszuweisen.

Begründung HHO – Version 1.0

A. Im Allgemeinen

In der 48. Sitzung der Evangelischen Landessynode vom 5. Juli 2013 ist über das Ergebnis der Beratungen des Finanzausschusses zum zukünftigen kirchlichen Rechnungswesen berichtet worden. Daraus hat sich die einheitliche Meinung ergeben, dass die Umstellung des kirchlichen Rechnungswesens auf die Doppik unausweichlich ist.

Das Kollegium des Oberkirchenrats hat diese Empfehlung aufgegriffen und beschlossen, in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ein doppisches Rechnungswesen einzuführen. Am 3. Juni 2014 erteilte das Kollegium des Oberkirchenrats dem Dezernat 7 im Evangelischen Oberkirchenrat den Projektauftrag, in einer ersten Stufe A einen Technologiewechsel von NAV2009 R2 nach NAV2015 zu vollziehen. Auf Grund der neuerdings stark verkürzten Support-Lifecycle-Phasen wurde der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aktuell das einmalige Angebot unterbreitet, mit wenigen Optimierungen und damit geringem Kosten- und Ressourceneinsatz direkt auf die inzwischen neu verfügbare Version NAV2016 umzusteigen. Auf Grund der damit einhergehenden längeren Wartung sowie der Systemsicherheit bis zur Einführung der Doppik erfolgt die Umstellung nun direkt auf die inzwischen neu verfügbare Version NAV2016. In einer zweiten Stufe B soll sodann das Rechnungswesen und das korrespondierende Softwaresystem auf die Doppik umgestellt werden. Das hiermit beauftragte Projekt Zukunft Finanzwesen überarbeitete zur Umsetzung der Stufe B mit Unterstützung von Arbeitsgruppen, bestehend aus Vertretern aus der Fläche sowie Vertretern aus dem Oberkirchenrat die bestehende Haushaltsordnung (HHO). Seitens der Arbeitsgruppenteilnehmer wie auch des Kollegiums besteht Konsens, dass eine Orientierung an den kommunalen Regelungen in Baden-Württemberg erfolgen und auf Basis der Drei-Komponenten-Rechnung (in Anlehnung an die kommunale Doppik in Baden-Württemberg) ein Vorschlag für die konzeptionelle Weiterentwicklung der landeskirchlichen HHO mit den erforderlichen kirchlichen Modifikationen erarbeitet werden soll.

Bei der Erarbeitung einer neuen doppischen Haushaltsordnung wurde sich darauf verständigt, eine gemeinsame HHO für die Evangelische Landeskirche im engeren Sinne und die Kirchengemeinden zu erlassen. Dabei wurden die kommunalen Regelungen als Standard betrachtet. Neben der grundsätzlichen inhaltlichen Orientierung an der kommunalen Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) Baden-Württembergs wurden im vorliegenden Entwurf der überarbeiteten HHO auch die Regelungen des bundesweit geltenden Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) und der Landeshaushaltsordnung Baden-Württembergs (LHO) auf Grund der Vergleichbarkeit des Evangelischen Landeskirche im engeren Sinne mit dem Land Baden-Württemberg berücksichtigt. Aus dieser Anpassung resultierte insbesondere die Gliederung der HHO in Teile, Abschnitte und Paragraphen analog der Gliederungslogik der LHO. Die Trennung in die Teile Planung, Ausführung und Abschluss machten eine thematische Dopplung von einzelnen Paragraphen notwendig.

Als wesentliche Änderung ist zu bemerken, dass die Unterteilung des Plans für die kirchliche Arbeit in einen inhaltlichen Plan und einen Haushaltsplan nicht mehr vorgesehen ist. Die inhaltliche Planung in Bausteinen ist als Regelung in der HHO komplett entfallen. Sie kann weiterhin auf freiwilliger Basis erfolgen. Es bedarf dafür keiner gesetzlichen Regelung innerhalb der HHO. Der Begriff „Plan für die kirchliche Arbeit“ entfällt künftig. Dieser wird durch den Begriff „Haushaltsplan“ ersetzt.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

Teil I. Allgemeine Vorschriften

1. Zu § 1

Die Darstellung des Geltungsbereichs wurde aus Gründen der Klarstellung um das Wort „Dienste“ im letzten Satz ergänzt. Ansonsten entspricht der Geltungsbereich der bisherigen HHO.

2. Zu § 2

§ 2 entspricht überwiegend § 2 LHO sowie § 2 HGrG.

3. Zu § 3

§ 3 entspricht überwiegend § 3 LHO sowie § 3 HGrG. Kleinere Anpassungen erfolgten auf Grund der Haushaltssystematik entsprechend der kommunalen Drei-Komponenten-Rechnung.

4. Zu § 4

§ 4 entspricht sinngemäß § 4 LHO sowie § 4 HGrG.

5. Zu § 5

§ 5 Absatz 1, Satz 1 entspricht überwiegend § 7 LHO sowie § 7 HGrG. In Satz 2 wird dargestellt, was der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit erfordert. Dabei wird insbesondere den sozialen und ökologischen Aspekten Beachtung gegeben.

§ 5 Absatz 2 wurde modifiziert aus § 5 der bisherigen HHO übernommen. Die Wörter „Planung und Durchführung“ wurden dabei durch „Aufstellung und Ausführung“ ersetzt. Der Grundsatz des „nachhaltigen Wirtschaftens“ ergibt sich bereits aus dem Absatz 1, weshalb dieser nicht nochmals in Absatz 2 aufgenommen wurde.

6. Zu § 6

§ 6 wurde im Wesentlichen aus § 21 der bisherigen HHO übernommen. Eliminiert wurden die Begrifflichkeiten „Bausteine, Ordentlicher Haushalt und Vermögenshaushalt“, da es den Begriff „Bausteine“ in der HHO künftig

nicht mehr geben wird und die Aufteilung der Haushalte im doppischen Rechnungswesen nach einer anderen Systematik erfolgt.

In Absatz 2 wurde die Begrifflichkeit „untergeordneter Umfang“ in „nicht erheblichem Umfang“ und der Begriff „Erübrigungen“ in „nicht verbrauchte Ansätze“ geändert.

Der neuen Haushaltssystematik entsprechend wurde Absatz 3 neu eingefügt, wodurch geregelt wird, dass die Absätze 1 und 2 Nummer 1 für Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts entsprechend gelten.

7. Zu § 7

§ 7 entspricht § 18 Absatz 1 GemHVO. Eine Aufteilung des § 18 GemHVO hatte auf Grund der Gliederung der HHO in Teile und Abschnitte in Anlehnung an die LHO zu erfolgen. Siehe hierzu auch § 40.

8. Zu § 8

§ 8 Absätze 1-4 entsprechen § 19 GemHVO.

Absatz 5 wurde in Anlehnung an § 19 Absatz 1 Satz 3 GemHVO den kirchlichen Bedürfnissen entsprechend neu formuliert.

9. Zu § 9

§ 9 wurde in Anlehnung an § 77 Absatz 3 GemO sowie § 7a Absatz 1 HGrG formuliert.

10. Zu § 10

§ 10 wurde im Wesentlichen aus Nr. 3 der bisherigen DVO-HHO übernommen sowie in Anlehnung an § 9 LHO neu formuliert. Die Regelung wird auf Grund der Wichtigkeit und weil auch in der GemHVO ein gesonderter Paragraph dies regelt, künftig direkt im Gesetz verankert sein.

Teil II. Aufstellung des Haushaltsplans und des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans

1. Abschnitt: Haushaltsplan und mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

11. Zu § 11

§ 11 Absatz 1 Satz 1 entspricht § 11 Absatz 1 LHO. § 11 Absatz 1 Satz 2 entspricht § 12 LHO sowie § 9 Absatz 1 HGrG.

§ 11 Absatz 2 entspricht § 80 Absatz 1 GemO.

12. Zu § 12

§ 12 wurde leicht modifiziert aus § 31 Absätze 1 und 2 der bisherigen HHO übernommen. Es erfolgte zur Vereinfachung eine Konkretisierung, nach Maßgabe welcher Regelung die Bekanntmachung zu erfolgen hat.

13. Zu § 13

§ 13 beinhaltet komprimiert die Regelungen zur vorläufigen Haushaltswirtschaft.

§ 13 Absatz 1 wurde aus § 31 Absatz 3 der bisherigen HHO übernommen.

§ 13 Absatz 1 Nr. 1 wurde entsprechend der Drei-Komponenten-Rechnung der bisher verwendete Begriff „Aufwendungen“ um den Begriff „Auszahlungen“ ergänzt.

§ 13 Absatz 1 Nr. 2 wurde entsprechend der Drei-Komponenten-Rechnung der bisher verwendete Begriff „Erträge“ um den Begriff „Einzahlungen“ ergänzt.

§ 13 Absatz 1 Nr. 4 wurde in Anlehnung an die kommunalen Vorschriften aus § 83 Absatz 1 Nr. 3 GemO ergänzt.

§ 13 Absatz 2 wurde in Anlehnung an die kommunalen Vorschriften leicht modifiziert aus § 83 Absatz 2 GemO übernommen. Die in § 83 GemO vorgesehene Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurde durch Satz 2 „Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt“ übernommen.

§ 13 Absatz 3 wurde die Fortdauer des Stellenplans in Anlehnung an die kommunalen Vorschriften aus § 83 Absatz 3 GemO übernommen. Darüber hinaus wurden die Regelungen zur Fortdauer der Kreditermächtigung aus § 23 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der bisherigen HHO sowie die Regelungen zur Fortdauer der Verpflichtungsermächtigungen aus § 38 Absatz 2 der bisherigen HHO gebündelt an diese Stelle übernommen.

14. Zu § 14

§ 14 Absatz 1 Satz 1 wurde leicht modifiziert aus § 1 Absatz 1 GemHVO übernommen.

Abweichend zu § 1 Absatz 1 Nr. 2 GemHVO wurde in § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die neue Regelung aufgenommen, dass eine Bildung von Teilhaushalten optional vorgesehen wird. Es soll damit Flexibilität ermöglicht werden.

In Analogie zu § 1 Absatz 1 Nr. 3 GemHVO ist in § 14 Absatz 1 Satz 1 der Stellenplan nicht unter Nr. 3 als Bestandteil des Haushaltsplans vorgesehen, da dieser bereits unter § 11 Absatz 2 Satz 2 als Bestandteil aufgeführt wird. Eine Doppelung sollte vermieden werden.

In Ergänzung zu § 14 Absatz 1 Nr. 2 wird in § 14 Absatz 1 Satz 2 die Gliederung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte in Kostenstellen vorgeschrieben. § 14 Absatz 1 Satz 3 konkretisiert in Anlehnung an § 15 Absatz 2 Satz 1 der bisherigen HHO, dass die Einrichtung der Kostenstelle „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zu erfolgen hat, wenn keine Teilhaushalte gebildet werden. Absatz 1 Satz 4 beschreibt in Anlehnung an § 15 Absatz 1 der bisherigen HHO die Bildung von Kostenstellen und deren mögliche

Zusammenfassung zu Aufgabenbereichen. Die Aufgabenbereiche werden dabei als weitere Gliederungsebene des Haushalts mit in die HHO aufgenommen.

§ 14 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 wurden analog zu § 1 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 GemHVO übernommen. In Analogie zu § 1 Absatz 2 Nr. 3 GemHVO werden in § 14 Absatz 2 die Haushaltsquerschnitte nicht unter Nr. 3 als Bestandteil des Gesamthaushalts, da diese unter § 14 Absatz 3 Nr. 1 dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen sind und nicht einen eigenen Bestandteil des Haushaltsplans darstellen.

§ 14 Absatz 3 enthält im Vergleich zu § 1 Absatz 3 GemHVO die Konkretisierung, dass die aufgeführten Dokumente dem Haushaltsplan „als Anlagen“ beizufügen sind.

§ 14 Absatz 3 Nr. 1 Satz 1 sieht die Übersichten (Haushaltsquerschnitte) im Vergleich zu § 1 Absatz 2 Nr. 3 GemHVO nun als Anlagen zum und nicht als Bestandteil des Haushaltsplans vor. Verpflichtungsermächtigungen werden im Vergleich zur GemHVO nicht nur auf den Finanzhaushalt beschränkt. Nach der GemHVO dürfen Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen veranschlagt werden. Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sollte es auch möglich sein, Verpflichtungsermächtigungen im Ergebnishaushalt aufzunehmen, da mit diesem Instrumentarium auch laufende Aufwendungen abgesichert werden. Laufende Geschäfte sind von den Verpflichtungsermächtigungen jedoch ausgeschlossen. Korrespondierend zu § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird auch hier auf die optionale Bildung von Teilhaushalten verwiesen. § 14 Absatz 3 Nr. 1 Satz 2 enthält zusätzlich als neue Regelung und in Analogie zu § 1 Absatz 3 Nr. 8 GemHVO auch die Möglichkeit zur Bildung von Haushaltsquerschnitten pro eingerichtetem Budget und sieht darüber hinaus auch eine Bildung weiterer Querschnitte nach Bedarf vor.

§ 14 Absatz 3 Nr. 2 entspricht § 1 Absatz 3 Nr. 3 GemHVO. Der Begriff „Finanzplan“ wurde aus Gründen der Genauigkeit in den Begriff „Ergebnis- und Finanzplan“ konkretisiert.

§ 14 Absatz 3 Nr. 3 entspricht leicht modifiziert § 1 Absatz 3 Nr. 4 GemHVO. Als neue Regelung wurde aufgenommen, dass die Übersichten den Stand des vorvorangegangenen Haushaltsjahres ausweisen, da diese Werte zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes vorliegen (in aktueller Bilanz) und somit ein weiterer Ermittlungsaufwand unterbleibt. Entsprechend § 30 Absatz 1 Nr. 3 der bisherigen HHO wurde ebenfalls der Ausweis der übernommenen Bürgschaften mit aufgenommen.

§ 14 Absatz 3 Nr. 4 enthält als neue Regelung die Anlage der Vermögensrechnung (Bilanz) des vorvorangegangenen Haushaltsjahres. § 1 Absatz 3 Nr. 5 GemHVO sieht hierzu im Vergleich den letzten Gesamtabschluss vor. Der Gesamtabschluss umfasst als konsolidierter Gesamtabschluss die Ergebnisse der Kirchengemeinden und ist deshalb nur seitens der Landeskirche zu erstellen. Eine Kirchengemeinde kann folglich keinen Gesamtabschluss erstellen, daher wurde hier als Anlage die „Vermögensrechnung (Bilanz)“ vorgesehen.

§ 14 Absatz 3 Nr. 5 steht in Analogie zu § 1 Absatz 3 Nr. 6 GemHVO sowie § 30 Absatz 1 Nr. 1 der bisherigen HHO.

§ 14 Absatz 3 Nr. 6 entspricht sinngemäß § 18 Absatz 1 der bisherigen HHO und entspricht praktizierten Verfahren im kommunalen Bereich.

§ 14 Absatz 3 Nr. 7 ist gegenüber der GemHVO eine neu formulierte Regelung und entspricht bisher praktizierten Verfahren.

§ 14 Absatz 3 Nr. 8 ist eine neu formulierte Regelung, die ergänzend zur Darstellung in der Bilanz eine Übersicht über die tatsächlich noch frei verfügbaren Mittel geben soll.

§ 14 Absatz 4 steht in Analogie zu § 1 Absatz 3 Nr. 1 GemHVO. Der Vorbericht wird nicht als verpflichtende Anlage vorgesehen, da dieser bei Kirchengemeinden auch mündlich innerhalb des Gremiums abgegeben werden kann. Die Landeskirche muss einen Vorbericht erstellen.

15. Zu § 15

§ 15 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 7 wurden sinngemäß aus § 2 Absatz 1 GemHVO übernommen. Dabei wurde sich auf den Ausweis von Summenpositionen beschränkt, wodurch Flexibilität im Ausweis der darunter liegenden Positionen gewährleistet werden soll. Eine Vorgabe, welche Positionen ausgewiesen werden, erfolgt durch Vorgabe einheitlicher Muster über die DVO.

§ 15 Absatz 1 Nr. 8 sieht als neu formulierte Regelung angelehnt an die Muster zu VwV zu § 80 Absatz 2, § 85 GemO, §§ 2 und 9 GemHVO die nachrichtliche Zuführung zu und Entnahme aus Ergebnisrücklagen sowie der weiteren verbindlich zu bildenden Rücklagen vor.

§ 15 Absatz 2 entspricht § 2 Absatz 2 GemHVO.

16. Zu § 16

§ 16 Nr. 1 bis Nr. 9 und Nr. 11 wurden sinngemäß aus § 3 GemHVO übernommen. Dabei wurde sich auf den Ausweis von Summenpositionen beschränkt, wodurch Flexibilität im Ausweis der darunter liegenden Positionen gewährleistet werden soll. Eine Vorgabe, welche Positionen ausgewiesen werden, erfolgt durch Vorgabe einheitlicher Muster über die DVO.

§ 16 Nr. 10 wurde in Ergänzung zu § 3 GemHVO als neue Summenzeile mit aufgenommen, um den Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit gesondert aufzuzeigen. Mit dieser Position soll der Ausgleich des Finanzhaushalts für den Teil der investiven und Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden (siehe § 22 Absatz 4).

§ 16 Nr. 12 wurde als Erweiterung zu § 3 Nr. 23 GemHVO als neu formulierte Regelung analog den Mustern zu VwV zu § 80 Absatz 2, § 85 GemO, §§ 3 und 9 GemHVO nachrichtlich mit aufgenommen. Es soll damit belegt werden, wie hoch sich die Inanspruchnahme von Mitteln nach Nr. 10 und die zweckentsprechende Bindung von Mitteln des Finanzvermögens darstellt.

17. Zu § 17

§ 17 Absatz 1 wurde sinngemäß aus § 4 Absatz 1 GemHVO übernommen. Korrespondierend zu § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird auch hier als neue Regelung auf die optionale Bildung von Teilhaushalten verwiesen. Konkretisiert wird die Regelung dahingehend, dass die Teilhaushalte weiter in Kostenstellen und Kostenträger zu gliedern sind. Die kommunale Option in § 4 Absatz 1 GemHVO, Teilhaushalte nach Produktbereichen oder der örtlichen Organisation zu bilden, nicht vorgesehen. Die Teilhaushalte sollen in der Landeskirche nach der örtlichen Organisation gebildet werden. Für Kirchengemeinden werden die einzurichtenden Teilhaushalte in der DVO definiert. Ein Produkthaushalt ist nicht vorgesehen.

§ 17 Absatz 2 Satz 1 entspricht § 4 Absatz 3 Satz 1 GemHVO mit Ausnahme der anteiligen Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren (§ 3 Absatz 3 Nr. 3) sowie der kalkulatorischen Kosten (§ 3 Absatz 3 Nr. 6 GemHVO). Eine anteilige Fehlbetragsabdeckung auszuweisen ist auf Grund der Struktur nicht notwendig. Auch kalkulatorische Kosten sollen nicht mit in den Haushalt aufgenommen werden. Dies entspricht bisheriger Praxis.

§ 17 Absatz 2 Satz 2 entspricht sinngemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 GemHVO mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten von § 3 Absatz Satz 2 Nr. 3 GemHVO.

§ 17 Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechen § 4 Sätzen 1 und 2 GemHVO.

18. Zu § 18

§ 18 Absatz 1 entspricht der Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 1 GemHVO, ergänzt um die Angaben aus § 18 Absatz 1 der bisherigen HHO. Der Begriff „Stellen“ wurde durch den Begriff „Planstellen“ sowie die Begriffe „Beamten und Beamtinnen“ durch „Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte“ ersetzt.

§ 18 Absatz 2 entspricht sinngemäß der Regelung in § 5 Absatz 2 GemHVO.

§ 18 Absätze 3 und 4 wurden aus den bisher gültigen Planvermerken des Plans für die kirchliche Arbeit mit aufgenommen.

§ 18 Absatz 5 wurde als neue Regelung mit aufgenommen. Durch diesen Absatz wird konkretisiert, dass die Vermerke der Absätze 3 und 4 auch für nicht nur vorübergehend Beschäftigte Anwendung finden.

19. Zu § 19

Nach erfolgten Diskussionen zur Abbildung der Substanzerhaltungsrücklage in der kommunalen Doppik (Drei-Komponenten-Rechnung) wurde die Regelung in Anlehnung an § 69 der bisherigen HHO neu formuliert.

§ 19 Absatz 1 stellt dar, wie die Berechnung der Substanzerhaltungsmittel erfolgt. Diese werden in der Drei-Komponenten-Rechnung nicht gebucht, sondern lediglich nachrichtlich innerhalb des Finanzvermögens ausgewiesen. Dadurch kann zum einen eine Doppelbuchung im Hinblick auf die Buchung von Abschreibungen und zum anderen eine strikte Trennung der Drei-Komponenten und die Anlehnung an den kaufmännischen Standard gewähr-

leistet werden. Durch die Substanzerhaltungsmittel wird Liquidität im Finanzhaushalt gebunden.

§ 19 Absatz 2 konkretisiert für welche Maßnahmen Substanzerhaltungsmittel in Anspruch genommen werden dürfen.

§ 19 Absatz 3 entspricht § 69 Absatz 2 der bisher gültigen HHO in der letzten Fassung. In Satz 1 wurden die Begriffe „Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage“ durch „zweckentsprechende Bindung von Substanzerhaltungsmitteln“ und der Begriff „Mittel“ durch „Finanzmittel“ ersetzt.

20. Zu § 20

§ 20 entspricht § 6 Satz 1 und Satz 2 GemHVO. § 6 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 8 GemHVO ist für die DVO vorgesehen.

21. Zu § 21

§ 21 Halbsatz 1 entspricht § 32 Halbsatz 1 bisheriger HHO.

§ 21 Absatz 1 Nr. 1 entspricht § 82 Absatz 1 Nr. 1 GemO.

§ 21 Absatz 1 Nr. 2 wurde als neue Regelung mit aufgenommen. Der Liquiditätssicht wird dadurch weiterhin Bedeutung zugemessen.

§ 21 Absatz 1 Nr. 3 entspricht § 82 Absatz 1 Nr. 2 GemO.

§ 21 Absatz 1 Nr. 4 entspricht § 82 Absatz 1 Nr. 3 GemO.

§ 21 Absatz 1 Nr. 5 entspricht § 82 Absatz 1 Nr. 4 GemO.

§ 21 Absatz 2 entspricht § 8 Absatz 1 GemHVO. Eliminiert wurde der letzte Halbsatz der GemHVO „sowie die damit zusammenhängenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten“, da keine verpflichtende Abbildung von Zielen und Kennzahlen im Haushalt vorgeschrieben wird.

§ 21 Absatz 3 entspricht § 8 Absatz 2 GemHVO. Der Begriff „Finanzplan“ wurde aus Gründen der Genauigkeit in den Begriff „mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan“ umbenannt.

§ 21 Absatz 4 entspricht § 82 Absatz 3 GemO. § 82 Absatz 3 Nr. 4 GemO wurde nicht mit übernommen, da diese Regelung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg nicht zutrifft.

§ 21 Absatz 5 entspricht § 32 Absatz 2 bisheriger HHO.

22. Zu § 22

§ 22 Absatz 1 entspricht sinngemäß den Regelungen in § 9 Absatz 1 Satz 1 GemHVO sowie § 7 Absatz 1 Satz 1 der bisherigen HHO. Der Begriff „Finanzplan“ wurde aus Gründen der Genauigkeit in den Begriff „Ergebnis- und Finanzplan“ umbenannt. Zudem wurde der Zusatz in Satz 1 Halbsatz 2 „der für die Landeskirche vom Oberkirchenrat beschlossen wird“ aus Klarheitsgründen eingefügt.

§ 22 Absatz 2 Satz 1 entspricht § 9 Absatz 1 Satz 2 GemHVO. § 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechen § 7 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 der bisherigen HHO mit der Konkretisierung des Begriffs „mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans“.

§ 22 Absatz 3 entspricht § 9 Absatz 2 GemHVO mit der Konkretisierung des Begriffs „Ergebnis- und Finanzplanung“.

§ 22 Absatz 4 Satz 1 entspricht im ersten Halbsatz § 9 Absatz 4 Satz 1 GemHVO. § 22 Absatz 4 Satz 1 wurde im zweiten Halbsatz neu formuliert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Finanzhaushalt nur für den Teil der Investitions- und Finanzierungstätigkeit in den einzelnen Jahren ausgeglichen werden soll. Investitionen müssen damit finanziert sein und dürfen kein negatives Ergebnis in den Finanzhaushalt einbringen. § 22 Absatz 4 Satz 2 entspricht § 9 Absatz 4 Satz 2 GemHVO.

2. Abschnitt: Veranschlagung

23. Zu § 23

§ 23 Absatz 1 entspricht § 10 Absatz 1 GemHVO.

§ 23 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechen § 17 Absatz 2 Satz 2 der bisherigen HHO. Der bisher verwendete Begriff „Erträge“ wurde entsprechend der Drei-Komponenten-Rechnung in „Erträge und Einzahlungen“ differenziert. Der bisher verwendete Begriff „Aufwendungen“ wurde entsprechend der Drei-Komponenten-Rechnung in „Aufwendungen und Auszahlungen“ differenziert. § 22 Absatz 2 Satz 3 entspricht § 17 Absatz 1 Satz 2 LHO.

§ 23 Absatz 3 entspricht überwiegend § 10 Absatz 3 GemHVO. Korrespondierend zu § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird auch hier auf die optionale Bildung von Teilhaushalten verwiesen. Als neue Regelung wird die Konkretisierung „in den Kostenstellen und in den Kostenträgern“ für den Fall, dass keine Teilhaushalte gebildet werden, in Satz 1 mit aufgenommen.

§ 23 Absatz 4 entspricht § 10 Absatz 4 GemHVO.

24. Zu § 24

§ 24 Absatz 1 entspricht § 15 Absatz 1 GemHVO. Konkretisiert wird jeweils „die Kasse des endgültigen Kostenträgers“ mit der neuen Regelung „die Kasse eines anderen öffentlichen oder kirchlichen Aufgabenträgers“.

§ 24 Absatz 2 entspricht § 15 Absatz 2 GemHVO. Der Begriff „die Gemeinde“ wird mit dem Begriff „die Körperschaft“ konkretisiert.

25. Zu § 25

§ 25 Satz 1 entspricht § 16 Satz 1 LHO. Der Begriff „Ausgaben“ wurde dabei entsprechend der Drei-Komponenten-Rechnung in „Aufwendungen und Auszahlungen“ differenziert. Verpflichtungsermächtigungen werden damit im Vergleich zur GemHVO nicht nur auf den Finanzhaushalt beschränkt. Nach der GemHVO dürfen Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen veranschlagt werden. Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sollte es auch möglich sein, Verpflichtungsermächtigungen im Ergebnishaushalt aufzunehmen, da mit diesem Instrumentarium auch laufende Aufwen-

dungen abgesichert werden. Laufende Geschäfte sind von den Verpflichtungsermächtigungen jedoch ausgenommen.

§ 25 Satz 2 entspricht § 16 Satz 2 LHO.

§ 25 Satz 3 entspricht sinngemäß § 11 Satz 3 GemHVO.

26. Zu § 26

§ 26 Absatz 1 enthält eine neu formulierte Regelung, die in Anlehnung an § 15 die Veranschlagung von Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen vorschreibt.

§ 26 Absatz 2 entspricht sinngemäß § 74 Absatz 5 Satz 3 und 4 der bisherigen HHO.

27. Zu § 27

§ 27 Absatz 1 Halbsatz 1 entspricht § 87 Absatz 1 GemO. § 27 Absatz 1 Halbsatz 2 wurde als neue Regelung mit aufgenommen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass vorrangig andere Finanzierungsmöglichkeiten als die Aufnahme eines Kredites zu berücksichtigen sind. Zusätzlich dazu soll sichergestellt werden, dass die Prüfung auch die Wirtschaftlichkeit mit berücksichtigt und dementsprechend die kostengünstigste Finanzierung gewählt wird. § 27 Absatz 1 Satz 2 entspricht § 23 Absatz 2 Satz 2 der bisherigen HHO.

§ 27 Absatz 2 Halbsatz 1 legt als neue Regelung die rechtlichen Ermächtigungen von Landeskirche und Kirchengemeinden zur Kreditaufnahme dar. § 27 Absatz 2 Halbsatz 2 entspricht § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der bisher gültigen HHO. Neu eingefügt wurde § 27 Absatz 2 Satz 2.

28. Zu § 28

§ 28 Absatz 1 entspricht sinngemäß § 12 Absatz 1 GemHVO.

§ 28 Absatz 2 entspricht § 12 Absatz 2 GemHVO sowie § 25 Absatz 1 der bisherigen HHO mit der Konkretisierung in Satz 1 „des Grunderwerbs und der Einrichtungen“, die § 24 Absatz 1 Satz 1 LHO entspricht.

§ 28 Absatz 3 entspricht § 24 Absatz 2 LHO.

§ 28 Absatz 4 Satz 1 entspricht § 25 Absatz 2 der bisherigen HHO. § 28 Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechen § 24 Absatz 3 Satz 2 und 3 LHO mit der Ersetzung der Begriffe „zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch die Formulierung „der oder den Beauftragten für den Haushalt“, welche für die Evangelische Landeskirche in Württemberg Anwendung findet.

29. Zu § 29

§ 29 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 entspricht sinngemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 GemHVO sowie § 26 Absatz 1 der bisherigen HHO.

§ 29 Satz 2 entspricht § 13 Satz 2 Halbsatz 1 GemHVO.

§ 29 Satz 3 entspricht sinngemäß § 13 Satz 1 Halbsatz 2 GemHVO.

30. Zu § 30

§ 30 ist eine neue Regelung, die analog zu § 23 LHO anzusehen ist und nur dann eine Veranschlagung von Zuwendungen zulässt, wenn diese im kirchlichen Interesse liegen.

31. Zu § 31

§ 31 entspricht § 27 bisheriger HHO.

In Absatz 1, letzter Satz wurde die bisher vorgesehene Veranschlagung im Haushaltsplan dahingehend konkretisiert, dass Zuführungen entsprechend dem Verwendungszweck im Ergebnis- oder Finanzhaushalt zu veranschlagen sind. Die Konkretisierung resultiert aus der Drei-Komponenten-Rechnung.

In Absatz 2 wurde der bisher verwendete Begriff „Aufwendungen“ entsprechend der Drei-Komponenten-Rechnung in „Aufwendungen und Auszahlungen“ differenziert.

In Absatz 3 wurde der bisher verwendete Begriff „Mittel“ entsprechend der Drei-Komponenten-Rechnung in „Erträge und Einzahlungen“ differenziert.

32. Zu § 32

§ 32 Absatz 1 entspricht sinngemäß § 14 Satz 1 GemHVO mit der Einschränkung „soweit dies angemessen ist“. Zudem wurde aus dem kommunalen „sollen“ ein „können“ gemacht. Damit soll keine Verpflichtung zur Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung bestehen, sondern diese nur dort eingeführt werden, wo diese tatsächliche einen Mehrwert bringt.

§ 32 Absatz 2 entspricht sinngemäß § 16 Absatz 5 GemHVO. Korrespondierend zu § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird auch hier auf die optionale Bildung von Teilhaushalten verwiesen. Sofern keine Teilhaushalte gebildet werden, wird die Veranschlagung in Kostenstellen und Kostenträgern vorgesehen. Eine Konkretisierung, in welchen Bereichen eine Interne Leistungsverrechnung durchgeführt werden soll, ist für die Erläuterungen vorgemerkt.

33. Zu § 33

§ 33 entspricht § 16 Absatz 4 GemHVO. Korrespondierend zu § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird auch hier auf die optionale Bildung von Teilhaushalten verwiesen.

3. Abschnitt: Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Haushaltsausgleich, Sperrvermerke

34. Zu § 34

§ 34 Absatz 1 entspricht § 20 Absatz 1 GemHVO.

§ 34 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 entspricht § 20 Absatz 2 GemHVO. § 34 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 entspricht § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 der bisherigen HHO sowie § 20 Absatz 1 letzter Halbsatz LHO. § 34 Absatz 2 Satz 2 entspricht § 20 Absatz 2 LHO. Die Begrifflichkeiten „Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen“ wurden dabei mit dem Begriff „Aufwendungen“ ersetzt.

§ 34 Absatz 3 entspricht § 20 Absatz 3 GemHVO. Die Einschränkung von Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeiten im Finanzhaushalt ist entfallen, da die Möglichkeit zur Bildung von Verpflichtungsermächtigungen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg auch im Ergebnishaushalt möglich sein sollte.

§ 34 Absatz 4 entspricht § 20 Absatz 4 GemHVO.

35. Zu § 35

§ 35 Absatz 1 entspricht § 21 Absatz 1 GemHVO.

§ 35 Absatz 2 entspricht sinngemäß § 20 Absatz 1 der bisherigen HHO. Die Begrifflichkeit „Aufwendungsansätze für Investitionen“ wurde durch „Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt. Der Begriff „Erträge“ wurde um den Begriff „Einzahlungen“ ergänzt.

§ 35 Absatz 3 entspricht § 21 Absatz 2 GemHVO mit der Ergänzung „durch Haushaltsvermerk“ in Satz 1.

§ 35 Absatz 4 entspricht § 21 Absatz 3 GemHVO.

§ 35 Absatz 5 entspricht Satz 6 der bisherigen Erläuterungen zu § 20 der bisherigen HHO und wurde aus Gründen der Wichtigkeit und Klarstellung in das Gesetz übernommen.

36. Zu § 36

§ 36 Absatz 1 entspricht sinngemäß § 24 Absatz 2 Halbsatz 1. Zusätzlich wird zum Ausgleich des Ergebnishaushalts als neue Regelung auch der Ausgleich des Finanzhaushalts korrespondierend zu § 16 und § 22 für den Teil der Investitions- und Finanzierungstätigkeit festgeschrieben. Dieser Ausgleich ist in den kommunalen Regelungen nicht gesetzlich fixiert.

§ 36 Absatz 2 entspricht § 24 Absatz 1 GemHVO mit der Anpassung, dass insgesamt die Entnahmen aus Rücklagen zur Deckung heranzuziehen ist. Es wird zunächst nicht nur auf eine Entnahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses abgezielt. Zudem wird korrespondierend zu § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 auf die optionale Bildung von Teilhaushalten verwiesen.

§ 36 Absatz 3 entspricht § 24 Absatz 2 GemHVO.

§ 36 Absatz 4 entspricht § 24 Absatz 4 GemHVO.

37. Zu § 37

§ 37 entspricht § 22 Absatz 1 der bisherigen HHO. Der Begriff „Aufwendungsansätze“ wurde um den Begriff „Auszahlungsansätze“ ergänzt.

Teil III. Ausführung des Haushaltsplans

38. Zu § 38

§ 38 Absatz 1 entspricht § 34 Absatz 1 LHO sowie § 19 Absatz 1 HGrG. Der Begriff „Einnahmen“ wurde durch die Begriffe „Erträge, Einzahlungen und Forderungen“ er-

setzt. Zudem wurde die Regelung dadurch konkretisiert, dass der Zeitpunkt „zum Fälligkeitstermin“ eingefügt wurde und sofern keine Frist gesetzt wurde, sie so bald als möglich einzuziehen sind. Ebenfalls wurde die Überwachung des Eingangs in Anlehnung an § 26 GemHVO zusätzlich mit in der HHO festgeschrieben.

§ 38 Absatz 2 Satz 1 entspricht § 34 Absatz 2 Satz 1 LHO. Der Begriff „Ausgaben“ wurde durch die Begriffe „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt. § 38 Absatz 2 Satz 2 entspricht § 27 Absatz 1 GemHVO.

§ 38 Absatz 3 entspricht § 27 Absatz 2 GemHVO.

§ 38 Absatz 4 entspricht § 27 Absatz 3 GemHVO. Korrespondierend zu § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird auch hier auf die optionale Bildung von Teilhaushalten verwiesen. Sofern keine Teilhaushalte gebildet wurden, wird auf die Inanspruchnahme bei Kostenstellen und Kostenträgern verwiesen.

§ 38 Absatz 5 entspricht sinngemäß § 27 Absatz 4 GemHVO.

39. Zu § 39

§ 39 Absatz 1 entspricht sinngemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 LHO sowie § 20 Absatz 1 HGrG. Die Begriffe „Einnahmen und Ausgaben“ wurden durch die Begriffe „Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt. Der Begriff „Titel“ wurde durch die Begriffe „Kostenstelle“ und „Kostenträger“ ersetzt.

§ 39 Absatz 2 entspricht sinngemäß § 35 Absatz 2 Satz 1 LHO sowie § 20 Absatz 2 HGrG. Der Begriff „Ausgaben“ wurde durch die Begriffe „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt. Der Begriff „Titel“ wurde durch die Begriffe „Kostenstellen oder Kostenträgern“ ersetzt.

40. Zu § 40

§ 40 entspricht § 18 Absatz 2 GemHVO. Eine Aufteilung des § 18 GemHVO hatte auf Grund der Gliederung der HHO in Teile und Abschnitte in Anlehnung an die LHO zu erfolgen. Siehe hierzu auch § 7.

41. Zu § 41

§ 41 entspricht § 36 LHO. Die Bestimmung „des Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ wurde mit „desjenigen, der über die Aufhebung der Sperre entscheidet“ ersetzt. Der Begriff „Ausgaben“ wurde durch die Begriffe „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

42. Zu § 42

§ 42 entspricht § 84 GemO.

43. Zu § 43

§ 43 Absatz 1 entspricht § 38 Absatz 1 Satz 1 LHO. Der Begriff „Ausgaben“ wurde durch die Begriffe „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

§ 43 Absatz 2 entspricht § 38 Absatz 4 LHO. Der Begriff „Ausgaben“ wurde durch die Begriffe „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

§ 43 Absatz 3 entspricht § 86 Absatz 5 Halbsatz 1 GemO.

44. Zu § 44

§ 44 Absatz 1 wurde in Anlehnung an § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 23 Absatz 1 Satz 2 der bisherigen HHO neu formuliert. § 44 Absatz 1 Satz 2 wurde demzufolge als konkretisierende Regelung mit aufgenommen, um deutlich zu formulieren, dass die eingehenden Finanzmittel für ihren Zweck innerhalb des Finanzvermögens entsprechend zu binden sind.

§ 44 Absatz 2 entspricht § 66 Absatz 2 der bisherigen HHO konkretisiert um die Erklärung „im Haushaltsgesetz der Landeskirche, im Übrigen im Haushaltsplanbeschluss“.

45. Zu § 45

§ 45 Absatz 1 Satz 1 entspricht sinngemäß § 39 Absatz 1 LHO. § 45 Absatz 1 Satz 2 entspricht § 24 Satz 1 der bisherigen HHO. Der Begriff „Haushaltsplan“ wurde in „Haushaltsgesetz“ korrigiert.

§ 45 Absatz 2 ist eine neu formulierte Regelung durch die sichergestellt wird, dass durch das Eingehen von Bürgschaften der Ausgleich von künftigen Haushalten nicht gefährdet werden darf.

46. Zu § 46

§ 46 Absatz 1 entspricht sinngemäß § 44 Absatz 1 der bisherigen HHO. Korrespondierend zu § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird auf die optionale Bildung von Teilhaushalten verwiesen.

§ 46 Absatz 2 entspricht § 28 Absatz 2 GemHVO. Der Begriff „Gemeinderat“ wurde durch den Begriff „verantwortliche Stelle“ ersetzt.

47. Zu § 47

§ 47 Absatz 1 Halbsatz 1 entspricht § 29 Halbsatz 1 GemHVO und bezieht sich konkret auf den Vollzug des landeskirchlichen Haushaltsplans. § 47 Absatz 2 Halbsatz 2 wurde als neue Regelung konkret für den landeskirchlichen Haushalt aufgenommen.

§ 47 Absatz 2 entspricht § 29 GemHVO. Dieser Absatz bezieht sich dabei auf die übrigen Haushaltspläne.

48. Zu § 48

§ 48 Absatz 1 entspricht § 30 Absatz 1 GemHVO.

§ 48 Absatz 2 entspricht § 30 Absatz 2 GemHVO.

49. Zu § 49

§ 49 Satz 1 und 2 entsprechen § 42 Satz 1 und 2 der bisherigen HHO. § 49 Satz 3 wurde modifiziert aus § 42 Satz 3 der bisherigen HHO übernommen.

50. Zu § 50

§ 50 entspricht § 45 Absatz 1 Satz 1 LHO sowie 27 Absatz 1 HGrG sowie sinngemäß § 40 Absatz 2 der bisherigen HHO.

51. Zu § 51

§ 51 Absatz 1 entspricht § 16 Absatz 1 GemHVO.

§ 51 Absatz 2 entspricht § 16 Absatz 2 GemHVO.

52. Zu § 52

§ 52 Absatz 1 entspricht § 35 der bisherigen HHO.

§ 52 Absatz 2 wurde als neue Regelung in Anlehnung an § 49 Absatz 2 LHO und unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 7 Satz 1 der Verordnung über die Beurteilung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in die HHO aufgenommen.

§ 52 Absatz 3 Nr. 1 entspricht § 5 Absatz 3 Nr. 1 GemHVO.

§ 52 Absatz 3 Nr. 2 entspricht § 5 Absatz 3 Nr. 2 GemHVO.

§ 52 Absatz 3 Nr. 3 entspricht § 5 Absatz 3 Nr. 3 GemHVO.

53. Zu § 53

§ 53 entspricht § 36 der bisherigen HHO. Der Begriff „Aufwendungen“ wurde durch den Begriff „Auszahlungen“ ersetzt.

54. Zu § 54

§ 54 entspricht § 39 der bisherigen HHO.

55. Zu § 55

§ 55 entspricht § 41 der bisherigen HHO. § 55 Absatz 4 wurde entsprechend § 33 Satz 1 Halbsatz 1 GemHVO dahingehend konkretisiert, dann von der Geltendmachung von weniger als 10 Euro abgesehen werden kann.

56. Zu § 56

§ 56 Absatz 1 entspricht § 60 Absatz 1 Satz 1 LHO. Der Begriff „Ausgaben“ wurde durch den Begriff „Auszahlung“ ersetzt.

§ 56 Absatz 2 entspricht § 60 Absatz 2 Satz 1 LHO.

Teil IV. Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

1. Abschnitt: Buchführung und Inventar

57. Zu § 57

§ 57 entspricht § 34 GemHVO.

58. Zu § 58

§ 58 Absatz 1 entspricht § 50 Absatz 1 der bisherigen HHO. Der letzte Satz wurde um die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ergänzt.

§ 58 Absatz 2 Halbsatz 1 entspricht § 50 Absatz 2 Halbsatz 1 der bisherigen HHO.

§ 58 Absatz 2 Nr. entspricht sinngemäß § 35 Absatz 5 Nr. 1 GemHVO.

§ 58 Absatz 2 Nr. 2 bis Nr. 6 entsprechen § 35 Absatz 5 Nr. 2 bis Nr. 6 GemHVO.

§ 58 Absatz 2 Nr. 7 entspricht § 50 Absatz 2 Nr. 4 der bisherigen HHO.

§ 58 Absatz 3 entspricht § 50 Absatz 3 der bisherigen HHO.

59. Zu § 59

§ 59 Absatz 1 entspricht § 36 Absatz 1 GemHVO. Statt dem Begriff „zum Ende des Haushaltsjahres“ wurde „zum Jahresabschluss“ eingefügt.

§ 59 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen § 36 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 GemHVO.

§ 59 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 entspricht sinngemäß Nr. 45 Buchstabe d) der bisherigen DVO-HHO.

§ 59 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 entspricht § 36 Absatz 2 Nr. 4 GemHVO.

§ 59 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 entspricht sinngemäß Nr. 45 Buchstabe c) der bisherigen DVO-HHO.

§ 59 Absatz 2 Satz 2 entspricht § 36 Absatz 2 Satz 2 GemHVO.

§ 59 Absatz 3 entspricht § 36 Absatz 3 GemHVO.

§ 59 Absatz 4 entspricht § 36 Absatz 4 GemHVO.

§ 59 Absatz 5 entspricht § 52 Absatz 2 der bisherigen HHO.

60. Zu § 60

§ 60 Absatz 1 entspricht sinngemäß § 49 Absatz 2 der bisherigen HHO.

§ 60 Absatz 2 entspricht § 49 Absatz 3 der bisherigen HHO.

§ 60 Absatz 3 entspricht § 35 Absatz 3 GemHVO.

§ 60 Absatz 4 entspricht § 49 Absatz 4 der bisherigen HHO.

61. Zu § 61

§ 61 Absatz 1 entspricht § 39 Absatz 1 GemHVO.

§ 61 Absatz 2 entspricht § 39 Absatz 2 GemHVO. Satz 2 wurde darüber hinaus in Anlehnung an § 60 Absatz 1 der bisherigen HHO dahingehend modifiziert, dass „Bücher und Belege“ sechs Jahre und die „Belege aus Baumaßnahmen zwanzig Jahre“ aufzubewahren sind. Der Begriff „Inventare“ aus der GemHVO ist entfallen, da Inventare mit unter die Belege gezählt werden. Satz 2 wurde in Anlehnung an § 60 Absatz 1 der bisherigen HHO konkretisiert.

§ 61 Absatz 3 entspricht § 39 Absatz 3 GemHVO. In Satz 1 wurde die „überörtliche Prüfung“ durch „Prüfung“ ersetzt. Im letzten Satz wurde die „überörtliche Prüfung“ in „Rechnungsprüfamt“ ersetzt.

§ 61 Absatz 4 entspricht § 39 Absatz 4 GemHVO.

§ 61 Absatz 5 entspricht § 60 Absatz 2 der bisherigen HHO.

62. Zu § 62

§ 62 Absatz 1 entspricht sinngemäß § 37 Absatz 1 GemHVO. Der Begriff „Inventar“ wurde durch den Begriff „Inventarverzeichnis“ ersetzt. Zusätzlich wurde in Absatz 1 der letzte Satz ergänzt.

§ 62 Absatz 2 entspricht § 37 Absatz 2 GemHVO.

§ 62 Absatz 3 entspricht § 37 Absatz 3 GemHVO.

63. Zu § 63

§ 63 Absätze 1 bis 3 entsprechen § 38 Absätzen 1 bis 3 GemHVO.

2. Abschnitt: Vermögen

64. Zu § 64

§ 64 entspricht § 68 Absatz 1 der bisherigen HHO.

65. Zu § 65

§ 65 Absatz 1 entspricht § 91 Absatz 4 GemO mit dem Zusatz in Satz 1 „grundsätzlich, soweit nichts anderes bestimmt ist“. Der Zusatz wurde aus Gründen des Übergangs der bisherigen Bewertungen und ggf. vorzusehenden Vereinfachungen in der DVO vorgesehen.

§ 65 Absatz 2 entspricht § 44 Absatz 1 GemHVO.

§ 65 Absatz 3 entspricht § 44 Absatz 2 GemHVO.

§ 65 Absatz 4 entspricht § 44 Absatz 3 GemHVO.

66. Zu § 66

§ 66 Absatz 1 Satz 1 entspricht § 69 Absatz 1 Satz 1 der bisherigen HHO sowie analog § 91 Absatz 1 GemO. § 66 Absatz 1 Satz 2 entspricht § 69 Absatz 1 Satz 6, erster Halbsatz der bisherigen HHO sowie § 91 Absatz 2 Satz 1, erster Halbsatz GemO.

§ 66 Absatz 2 entspricht § 69 Absatz 3 der bisher gültigen HHO in der letzten Fassung.

§ 66 Absatz 3 entspricht § 69 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 der bisher gültigen HHO in der letzten Fassung. In Satz 1 wurden die Begriffe „nur zu“ durch „nicht unter“ ersetzt. Die Ersetzung resultiert aus der Tatsache, dass die Vermögensgegenstände überwiegend nicht immer zu ihrem Verkehrswert veräußert werden können.

§ 66 Absatz 4 entspricht § 69 Absatz 5 der bisher gültigen HHO in der letzten Fassung.

67. Zu § 67

§ 67 Absatz 1 entspricht § 40 Absatz 1 GemHVO. Der Begriff „Kapitalposition“ wurde in den Begriff „Eigenkapital“ ersetzt, da dieser wie bisher weiterhin verwendet werden soll.

§ 67 Absatz 2 entspricht § 40 Absatz 2 GemHVO. Der letzte Halbsatz „soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist“ wurde aus der GemHVO nicht mit übernommen.

§ 67 Absatz 3 entspricht § 40 Absatz 3 GemHVO.

§ 67 Absatz 4 entspricht § 40 Absatz 4 GemHVO. In Satz 2 wurde „oder entsprechend dem Zuwendungsverhältnis“ ergänzt. Laut Kommentierung der GemHVO besteht nach kommunalem Recht an dieser Stelle ebenfalls ein Wahlrecht.

68. Zu § 68

§ 68 Absatz 1 Nr. 1 entspricht § 43 Absatz 1 Nr. 1 GemHVO.

§ 68 Absatz 1 Nr. 2 entspricht § 43 Absatz 1 Nr. 2 GemHVO. Der Begriff „Abschlussstichtag“ wurde durch die Begrifflichkeit „zum Ende des Haushaltsjahres“ ersetzt, da die Angabe konkreter ist.

§ 68 Absatz 1 Nr. 3 entspricht § 43 Absatz 1 Nr. 3 GemHVO. Der Begriff „öffentliche“ Haushaltswirtschaft wurde in den Begriff „kirchliche“ Haushaltswirtschaft und der Begriff „Abschlussstichtag“ wurde in die Begrifflichkeit „zum Ende des Haushaltsjahres“ ersetzt.

§ 68 Absatz 1 Nr. 4 entspricht § 43 Absatz 1 Nr. 4 GemHVO.

§ 68 Absatz 1 Nr. 5 entspricht § 43 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO.

§ 68 Absatz 2 entspricht § 43 Absatz 2 GemHVO.

69. Zu § 69

§ 69 Absatz 1 entspricht § 45 Absatz 1 GemHVO.

§ 69 Absatz 2 entspricht § 45 Absatz 2 GemHVO.

70. Zu § 70

§ 70 Absatz 1 entspricht § 46 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 GemHVO. § 46 Absatz 1 Satz 3 f GemHVO wurden nicht mit übernommen, da keine degressive Abschreibung zur Anwendung kommen soll.

§ 70 Absatz 2 entspricht § 46 Absatz 2 GemHVO. Der in der GemHVO benannt Paragraphenverweis wurde durch den Begriff „geringwertig“ ersetzt.

§ 70 Absatz 3 entspricht § 46 Absatz 3 GemHVO.

§ 70 Absatz 4 wurde als neue Regelung mit der Option zur Vereinfachung mit aufgenommen.

71. Zu § 71

Der Vermögensgrundstock soll als kirchliche Besonderheit auch künftig erhalten bleiben.

§ 71 Absatz 1 wurde modifiziert aus § 70 Absatz 1 der bisherigen HHO übernommen. Der Begriff „Vermögen“ wurde mit dem Zusatz „kirchlich“ versehen, das letzte Wort in diesem Absatz „ausgewiesen“ wurde durch „dargestellt“ ersetzt.

§ 71 Absatz 2 entspricht § 70 Absatz 2 der bisherigen HHO. Die Begrifflichkeiten „angesammelten Substanzerhaltungsrücklagen“ wurden entsprechend der neuen Haushaltssystematik durch die Begrifflichkeiten „zweckentsprechend gebundenen Substanzerhaltungsmitteln“ ersetzt. Unter Nr. 1 wurde der Begriff „Erlös“ entsprechend der neuen Haushaltssystematik durch den Begriff „Ertrag“ ersetzt.

§ 71 Absatz 3 entspricht § 70 Absatz 3 der bisherigen HHO.

§ 71 Absatz 4 entspricht § 70 Absatz 4 der bisherigen HHO.

§ 71 Absatz 5 entspricht § 70 Absatz 5 der bisherigen HHO.

§ 71 Absatz 6 entspricht § 70 Absatz 6 der bisherigen HHO. Der Begriff „Haushalt“ wurde jeweils in den Begriff „Ergebnishaushalt“ entsprechend der neuen Haushaltssystematik ersetzt.

72. Zu § 72

§ 72 Absatz 1 entspricht § 29 Absatz 1 der bisherigen HHO. In Satz 2 wurde der Begriff „gesonderte Planung“ in den Begriff „Sonderhaushaltsplan“ ersetzt, da es neben dem Sonderhaushaltsplan keine weiteren Planungen gibt.

§ 72 Absatz 2 entspricht § 29 Absatz 2 der bisherigen HHO.

§ 72 Absatz 3 entspricht § 29 Absatz 3 der bisherigen HHO.

§ 72 Absatz 4 entspricht § 29 Absatz 4 der bisherigen HHO.

73. Zu § 73

§ 73 entspricht § 77 der bisherigen HHO.

74. Zu § 74

§ 74 entspricht § 71 der bisherigen HHO. Dem Begriff „Stiftungen“ wurde in den Absätzen 1 und 2 jeweils der Zusatz „kirchlichen öffentlich-rechtlichen“ vorangestellt. Zudem wurde in Absatz 1 Nr. 1 der Begriff „wichtiges“ durch „berechtigtes“ ersetzt, um eine Grundlage für eine konkrete Begründbarkeit zu erhalten.

3. Abschnitt: Jahresabschluss

75. Zu § 75

§ 75 Absatz 1 entspricht überwiegend § 95 Absatz 1 GemO. Der in der GemO in Satz 2 enthaltene Verweis auf die „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ wurde nicht mit übernommen, da die Grundsätze zur Buchführung in der vorgelegten Version der HHO bereits enthalten ist.

§ 75 Absatz 2 entspricht überwiegend § 95 Absatz 2 GemO. Der in der GemO in Satz 2 enthaltene Zusatz „der mit den Rechnungen nach Satz 1 eine Einheit bildet“ wurde zur Konkretisierung nicht mit übernommen.

§ 75 Absatz 2 Satz 3 „§ 82 Absatz 3 bleibt unberührt.“ wurde zusätzlich aufgenommen, um auf die Gültigkeit der in § 82 Absatz 3 enthaltenen Ausnahme zu verweisen.

§ 75 Absatz 3 als neue Regelung formuliert, da die Anlagen zum Jahresabschluss in einem Paragraphen gesondert benannt sind.

§ 75 Absatz 4 entspricht sinngemäß § 95 b Absatz 1 Satz 1 GemO.

76. Zu § 76

§ 76 Absatz 1 entspricht § 47 Absatz 1 Satz 1, Halbsatz 1 GemHVO.

§ 76 Absatz 2 entspricht § 47 Absatz 2 GemHVO. Als neuer Satz 2 wurde entsprechend der bisherigen Vorgehensweise der folgende eingefügt: „Den Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung sind zusätzlich die Planansätze gegenüber zu stellen.“

§ 76 Absatz 3 entspricht § 47 Absatz 3 GemHVO.

§ 76 Absatz 4 entspricht § 47 Absatz 4 GemHVO.

§ 76 Absatz 5 entspricht § 47 Absatz 5 GemHVO.

77. Zu § 77

§ 77 Absatz 1 entspricht sinngemäß § 49 Absätzen 1 und 2 GemHVO.

§ 77 Absatz 2 entspricht § 49 Absatz 3 GemHVO.

§ 77 Absatz 3 entspricht § 49 Absatz 4 GemHVO.

78. Zu § 78

§ 78 Absatz 1 entspricht § 25 Absatz 1 GemHVO.

§ 78 Absatz 2 entspricht § 25 Absatz 2 GemHVO.

§ 78 Absatz 3 entspricht § 25 Absatz 3 GemHVO. Die Frist in der GemHVO zur Verrechnung des Fehlbetrages nach „drei“ Jahren wurde entsprechend dem bisherigen Verfahren auf „zwei“ Jahre verkürzt.

§ 78 Absatz 4 entspricht § 25 Absatz 4 GemHVO.

79. Zu § 79

§ 79 entspricht sinngemäß § 50 GemHVO. Auf den Ausweis einzelner Positionen wurde auf Grund der Vorgabe von einheitlichen Mustern in der DVO verzichtet.

80. Zu § 80

§ 80 Absatz 1 entspricht § 52 Absatz 1 GemHVO.

§ 80 Absatz 2 entspricht § 52 Absatz 2 GemHVO.

§ 80 Absätze 3 und 4 entsprechen sinngemäß § 52 Absätzen 3 und 4 GemHVO. Die Überarbeitung erfolgte dabei ergänzend auf Basis der bisher ausgewiesenen Positionen in der Bilanz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Dabei wurde sich auf den Ausweis von Summenpositionen beschränkt, wodurch soll Flexibilität im Ausweis der darunter liegenden Positionen gewährleistet werden soll. Eine Vorgabe, welche Positionen ausgewiesen werden, erfolgt durch Vorgabe einheitlicher Muster in der DVO.

81. Zu § 81

§ 81 Absatz 1 Halbsatz 1 entspricht sinngemäß § 53 Absatz 2 Halbsatz 1 GemHVO.

§ 81 Absatz 1 Nr. 1 entspricht überwiegend § 58 Absatz 2 Nr. 6 und Absatz 5 Satz 1 und 2 der bisherigen HHO sowie § 95 Absatz 3 Nr. 1 GemO.

§ 81 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 wurden als neue Regelung aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit aufgenommen.

§ 81 Absatz 1 Nr. 4 wurde als neue Regelung auf Grund der neuen Haushaltssystematik sowie aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit aufgenommen.

§ 81 Absatz 1 Nr. 5 wurde als neue Regelung auf Grund der neuen Haushaltssystematik sowie aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit aufgenommen. Mit Hilfe dieser Übersicht soll künftig dargestellt werden, wie hoch die Summe der noch frei zur Verfügung stehenden liquiden Mittel ist.

§ 81 Absatz 1 Nr. 6 entspricht § 58 Absatz 2 Nr. 2 der bisherigen HHO.

§ 81 Absatz 1 Nr. 7 entspricht § 53 Absatz 2 Nr. 6 GemHVO sowie § 95 Absatz 3 Nr. 3 GemO.

§ 81 Absatz 1 Nr. 8 Satz 1 entspricht § 95 Absatz 3 Nr. 2 GemO. § 81 Absatz 1 Nr. 8 Satz 2 wurde zur Konkretisierung neu aufgenommen.

§ 81 Absatz 2 Nr. 1 entspricht § 53 Absatz 2 Nr. 1 GemHVO.

§ 81 Absatz 2 Nr. 2 entspricht § 53 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO.

§ 81 Absatz 2 Nr. 3 entspricht überwiegend § 53 Absatz 2 Nr. 5 GemHVO.

§ 81 Absatz 2 Nr. 4 entspricht § 53 Absatz 2 Nr. 7 GemHVO.

82. Zu § 82

§ 82 Absatz 1 entspricht § 54 Absatz 1 GemHVO. Der Begriff „Gemeinde“ wurde durch den Begriff „Körperschaft“ ersetzt.

§ 82 Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 entsprechen § 54 Absatz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 GemHVO. Unter Nr. 2 wurde die Begrifflichkeit „kommunale Aufgabenerfüllung“ durch die Begrifflichkeit „den Stand der Aufgabenerfüllung der Körperschaft oder Stiftung“ ersetzt.

§ 82 Absatz 3 wurde als neue Regelung aus Vereinfachungsgründen mit aufgenommen. In Kirchengemeinden kann dadurch wie bisher praktiziert der Rechenschaftsbericht nur durch mündliche Berichtserstattung im Gremium erfolgen.

83. Zu § 83

§ 83 wurde als neue Regelung entsprechend der neuen Haushaltssystematik mit aufgenommen (vgl. § 19). Substanzerhaltungsrücklagen werden in der Doppik künftig als Substanzerhaltungsmittel abgebildet, innerhalb des Finanzvermögens gebunden und berichtsseitig ausgewiesen. Eine Buchung im Drei-Komponenten-System unterbleibt damit.

84. Zu § 84

§ 84 entspricht § 48 GemHVO.

85. Zu § 85

Die Rücklagen besitzen in der Doppik einen anderen Charakter als in der Kameralistik (vgl. Artikel 5 Absatz 6). Sie sind insbesondere nicht mit Liquidität hinterlegt und können sich der Haushaltslogik entsprechend nur aus dem Ergebnishaushalt bilden.

§ 85 Absatz 1 Satz 1 entspricht § 23 Satz 1 GemHVO. § 85 Absatz 1 Satz 2 entspricht modifiziert § 74 Absatz 3 Nr. 2 der bisherigen HHO. Die bisherige Ausgleichsrücklage ist künftig die Ergebnissrücklage.

§ 85 Absatz 2 entspricht § 23 Satz 2 GemHVO mit dem Zusatz „bei anderen Körperschaften als der Landeskirche nach Maßgabe der Durchführungsverordnung“.

§ 85 Absatz 3 entspricht § 74 Absatz 4 Satz 1 der bisherigen HHO und wurde entsprechend der bisherigen kirchlichen Praxis mit übernommen.

86. Zu § 86

§ 86 Absatz 1 Nr. 1 entspricht § 41 Absatz 1 Nr. 1 GemHVO.

§ 86 Absatz 1 Nr.2 entspricht § 41 Absatz 1 Nr. 6 GemHVO.

§ 86 Absatz 1 Nr. 3 wurde in Anlehnung an § 41 Absatz 2 Satz 2 GemHVO sowie in Anlehnung an § 75 Absatz 2 Nr. 1 der bisherigen HHO als neue Regelung mit aufgenommen.

§ 86 Absatz 1 Nr. 4 wurde in Anlehnung an die bisherige Praxis als neue Regelung mit aufgenommen.

§ 86 Absatz 1 Nr. 5 entspricht § 75 Absatz 2 Nr. 2 der bisherigen HHO.

§ 86 Absatz 1 Nr. 6 wurde als neue Regelung unter Berücksichtigung der bestehenden Betriebe gewerblicher Art sowie der den Körperschaften zum Teil zugehörigen Kindergärten mit aufgenommen.

§ 86 Absatz 2 wurde als neue Regelung unter Berücksichtigung etwaiger satzungs- oder vertragsrechtlicher Vorschriften in den unterschiedlichen Körperschaften mit aufgenommen.

§ 86 Absatz 3 entspricht § 41 Absatz 2 Satz 1 GemHVO mit dem Zusatz „für ungewisse Verbindlichkeiten“

§ 86 Absatz 4 entspricht § 41 Absatz 3 GemHVO.

87. Zu § 87

§ 87 entspricht § 42 GemHVO. Der in der GemHVO in Satz 1 enthaltene Zusatz „sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind“ wurde nicht mit übernommen, da sich dies aus der Logik der Sache ergibt. Die in der GemHVO in Satz 1 enthaltene Aufzählung „und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen“ wurde nicht mit übernommen, da diese unter den Begriff „eingegangene Verpflichtungen“ zu fassen sind.

88. Zu § 88

§ 88 Absatz 1 Satz 1 entspricht § 59 Satz 1 der bisherigen HHO. Der Begriff „Jahresrechnungen“ wurde durch den Begriff „Vermögensrechnungen (Bilanzen)“ ersetzt. Die Bilanzform wurde mit dem Klammerzusatz „konsolidierte Vermögensrechnung“ versehen.

§ 88 Absatz 1 Satz 2 wurde als neue Regelung auf Basis der bisherigen Umlage auf die Bausteine aufgenommen.

§ 88 Absatz 1 Satz 3 entspricht § 59 Satz 2 der bisherigen HHO.

§ 88 Absatz 2 wurde als neue Regelung aufgenommen. Die eingesetzten Mittel für die kirchliche Arbeit, die an-

hand von Bausteinen dargestellt wird, sollen ganzheitlich verrechnet werden. Eine Auswertung über die geleistete kirchliche Arbeit ist als Bausteinbericht über eine Kostenträgerauswertung innerhalb des Rechnungswesens vorgesehen. Im Rahmen einer gesamtconsolidierten Darstellung nach Außen kann sodann aufgezeigt werden, für welche Leistungen (z.B. Kindergartenarbeit) die Landeskirche insgesamt Geld ausgegeben hat.

4. Abschnitt: Kasse und Geldverwaltung

89. Zu § 89

§ 89 Absatz 1 Satz 1 entspricht § 22 Absatz 1 GemHVO. Der Begriff „Liquide Mittel“ wurde durch den Begriff „Finanzvermögen“ ersetzt.

§ 89 Absatz 1 Satz 2 f entspricht § 66 Absatz 1 Satz 2 f der bisherigen HHO sowie § 18 Absatz 1 Satz 2 GemKVO. Der Begriff „Geldinstitut“ wurde durch den Begriff „Kreditinstitut“ analog der GemKVO und der Begriff „Kassenmittel“ durch den Begriff „Finanzmittel“ ersetzt.

§ 89 Absatz 2 entspricht sinngemäß § 74 Absatz 3 Nr. 1 der bisherigen HHO. Die Intention der bisherigen Betriebsmittelrücklage war, Liquidität vorzuhalten um rechtzeitig Zahlungen leisten zu können. Folglich kann eine solche Vorhaltung liquider Mittel entsprechend der neuen Haushaltssystematik der Drei-Komponenten-Rechnung nur im Finanzhaushalt/-rechnung abgebildet werden. Entgegen der bisherigen Bezeichnung kann dies aber künftig nicht mehr als Rücklage bezeichnet werden.

§ 89 Absatz 3 Satz 1 entspricht § 22 Absatz 2 GemHVO.

§ 89 Absatz 3 Satz 2 wurde als neue Regelung mit aufgenommen, da diese aus den bisherigen Vorschriften nicht eindeutig hervor ging.

§ 89 Absatz 3 Satz 2 entspricht § 76 Satz 2 der bisherigen HHO.

90. Zu § 90

§ 90 Absatz 1 entspricht sinngemäß § 73 Absatz 1 der bisherigen HHO. Satz 1 und 2 wurden in einem Satz zusammengeführt.

§ 90 Absatz 2 entspricht § 73 Absatz 2 der bisherigen HHO.

§ 90 Absatz 3 entspricht § 73 Absatz 3 der bisherigen HHO.

91. Zu § 91

§ 91 wurde in Anlehnung an § 72 der bisherigen HHO und § 91 Absatz 2 Satz 2 GemO neu formuliert.

92. Zu § 92

§ 92 Absatz 1 Satz 1 entspricht § 61 Absatz 1 Satz 1 der bisherigen HHO.

§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 entspricht § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 GemKVO sowie § 61 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 der bisherigen HHO.

§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 entspricht § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GemKVO mit dem Zusatz „wirtschaftlichen“ in Anlehnung an § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der bisherigen HHO. Statt dem Begriff „Kassenbestand“ der bisherigen HHO und dem Begriff „Kassenmittel“ der GemKVO wurde in der neuen HHO der Begriff „Finanzmittel“ gewählt.

§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 entspricht § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 GemKVO sowie § 61 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der bisherigen HHO und wurde mit dem Zusatz „und anderen Gegenständen“ in Anlehnung an § 21 GemKVO als neue Regelung mit aufgenommen.

§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 entspricht § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 GemKVO sowie § 61 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 der bisherigen HHO.

§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 entspricht § 61 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 der bisherigen HHO.

§ 92 Absatz 1 Satz 3 entspricht § 1 Absatz 1 Satz 3 GemKVO. Die Einschränkung „soweit in anderen Vorschriften nicht anderes bestimmt oder nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist“ wurde nicht mit übernommen.

§ 92 Absatz 2 entspricht § 61 Absatz 2 der bisherigen HHO.

§ 92 Absatz 3 Satz 1 entspricht § 61 Absatz 3 der bisherigen HHO. Der Begriff „Stiftungen“ wurde mit dem Zusatz „kirchliche öffentlich-rechtliche“ versehen und der Klammerzusatz „Kassengemeinschaft“ wurde zur Verdeutlichung angefügt. § 92 Absatz 3 Satz 2 wurde als neue Regelung mit aufgenommen, um eine Grundlage für die Einrichtung einer Kassengemeinschaft zu erhalten.

§ 92 Absatz 4 entspricht § 1 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 GemKVO.

93. Zu § 93

§ 93 entspricht § 62 der bisherigen HHO.

94. Zu § 94

§ 94 entspricht § 63 der bisherigen HHO.

95. Zu § 95

§ 95 Absatz 1 Satz 1 entspricht § 64 Absatz 1 der bisherigen HHO sowie § 3 Satz 1 Halbsatz 1 GemKVO.

§ 95 Absatz 1 Satz 2 wurde als neue Regelung in Anlehnung an § 3 Satz 1 Halbsatz 2 GemKVO neu formuliert.

§ 95 Absatz 2 Satz 1 entspricht § 4 Satz 1 GemKVO. Der Begriff „Bediensteten“ wurde durch den Begriff „Personen“ auf Grund von nebenberuflich Tätigen ersetzt. Der Zusatz „in bar oder mittels elektronischer Geldbörse“ wurde nicht mit übernommen.

§ 95 Absatz 2 Satz 2 entspricht § 4 Satz 3 GemKVO. Der Begriff „monatlich“ wurde durch den Begriff „vierteljährlich“ ersetzt.

96. Zu § 96

§ 96 Absatz 1 entspricht § 65 Absatz 1 der bisherigen HHO.

§ 96 Absatz 2 entspricht § 65 Absatz 2 der bisherigen HHO mit dem Zusatz „in Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes verbunden“ entsprechend der neuen Gesetzeslage. Der Begriff „Adoption“ wurde mit dem Zusatz „frühere“ versehen. Zudem wurde Satz 1 „oder in häuslicher Gemeinschaft leben“ entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen ergänzt.

97. Zu § 97

§ 97 Absatz 1 Nr. 1 entspricht § 5 Absatz 1 Nr. 1 GemKVO.

§ 97 Absatz 1 Nr. 2 entspricht § 5 Absatz 1 Nr. 3 GemKVO.

§ 97 Absatz 1 Nr. 3 entspricht § 5 Absatz 1 Nr. 4 GemKVO.

§ 97 Absatz 2 entspricht Nr. 53 der bisherigen DVO-HHO.

§ 97 Absatz 3 wurde als neue Regelung mit aufgenommen, da die gesetzliche Regelung bisher nicht vorhanden war.

§ 97 Absatz 4 entspricht § 65 Absatz 3 der bisherigen HHO.

§ 97 Absatz 5 entspricht § 5 Absatz 4 GemKVO.

§ 97 Absatz 6 wurde als neue Regelung mit aufgenommen, um auf künftige Neuerungen entsprechend zeitnah reagieren zu können.

98. Zu § 98

§ 98 Absatz 1 entspricht § 7 Absatz 1 GemKVO. Der Begriff „aufrechterhält“ wurde mit dem Zusatz „ausdrücklich“ versehen.

§ 98 Absatz 2 entspricht sinngemäß § 7 Absatz 2 GemKVO.

99. Zu § 99

§ 99 entspricht § 8 GemKVO. § 99 Nr. 4 enthält als neue Regelung den Zusatz „sofern nicht sofortige Fälligkeit gegeben ist“.

100. Zu § 100

§ 100 Absatz 1 entspricht § 9 Absatz 1 GemKVO.

§ 100 Absatz 2 wurde als neue Regelung zur Konkretisierung der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aufgenommen.

101. Zu § 101

§ 101 Absatz 1 entspricht § 10 Absatz 1 GemKVO. Der Begriff „Gemeindekasse“ wurde durch den Begriff „Kasse“ ersetzt.

§ 101 Absatz 1 Nr. 1 entspricht § 10 Absatz 2 Nr. 2 GemKVO.

§ 101 Absatz 1 Nr. 2 entspricht § 10 Absatz 2 Nr. 3 GemKVO.

§ 101 Absatz 3 entspricht § 10 Absatz 3 GemKVO.

102. Zu § 102

§ 102 Absatz 1 entspricht § 11 Absatz 1 GemKVO.

§ 102 Absatz 2 entspricht § 11 Absatz 2 GemKVO.

§ 102 Absatz 3 entspricht § 11 Absatz 3 Satz 2 GemKVO.

§ 102 Absatz 4 entspricht § 11 Absatz 4 GemKVO.

103. Zu § 103

§ 103 entspricht § 12 Absatz 1 GemKVO.

104. Zu § 104

§ 104 Absatz 1 entspricht § 47 Absatz 1 der bisherigen HHO.

§ 104 Absatz 2 entspricht § 47 Absatz 2 der bisherigen HHO. Der Begriff „Schecks“ wurde ergänzend mit dem Zusatz „oder andere Zahlungsmittel, die erfüllungshalber übergeben werden“ versehen.

§ 104 Absatz 3 entspricht § 47 Absatz 5 der bisherigen HHO.

§ 104 Absatz 4 entspricht § 47 Absatz 3 der bisherigen HHO.

105. Zu § 105

§ 105 Absatz 1 entspricht § 48 Absatz 1 der bisherigen HHO.

§ 105 Absatz 2 entspricht § 16 Absatz 2 GemKVO sowie § 48 Absatz 2 Satz 2 der bisherigen HHO. Der Begriff „Gemeindekasse“ wurde durch den Begriff „Kasse“ ersetzt.

§ 105 Absatz 3 Satz 1 wurde als neue Regelung aufgenommen.

§ 105 Absatz 3 Satz 2 entspricht § 48 Absatz 2 Satz 3 der bisherigen HHO.

§ 105 Absatz 4 entspricht § 48 Absatz 3 der bisherigen HHO.

§ 105 Absatz 5 entspricht § 48 Absatz 4 der bisherigen HHO.

106. Zu § 106

§ 106 entspricht § 18 Absatz 2 Satz 2 GemKVO. Der Begriff „Gemeindekasse“ wurde durch die Begrifflichkeit „für sie zuständige Kasse“ ersetzt.

107. Zu § 107

§ 107 Absatz 1 entspricht § 19 Absatz 1 GemKVO. Satz 3 aus § 19 Absatz 1 der GemKVO wurde nicht mit übernom-

men, da der Erlass von Sicherheitsvorkehrungen in den Körperschaften von unterschiedlich Zuständigen geregelt werden kann. Eine entsprechende Regelung ist in der DVO oder der Kassendienstanweisung vorzusehen.

§ 107 Absatz 2 entspricht § 19 Absatz 2 GemKVO. Der Begriff „Gemeindekasse“ wurde durch den Begriff „Kasse“ ersetzt.

108. Zu § 108

§ 108 Absatz 1 entspricht § 22 Absatz 1 GemKVO. Der Begriff „Gemeindekasse“ wurde durch den Begriff „Kasse“ ersetzt. Der Begriff „Tagesabschlussbuch“ wurde durch den Begriff „Tagesabschlussprotokoll“ entsprechend der bisherigen Begrifflichkeit in § 58 Absatz 1 der bisherigen HHO ersetzt. Satz 3 der GemKVO wurde dahingehend modifiziert, dass die Eintragungen nur durch den Kassenverwalter handschriftlich zu unterzeichnen sind und auch von den an den Ermittlungen beteiligten Bediensteten. Die Anpassung resultiert daraus, dass in den meisten Fällen nicht mehrere Bedienstete vor Ort mit der Thematik betraut sind.

§ 108 Absatz 2 entspricht § 22 Absatz 2 GemKVO.

§ 108 Absatz 3 entspricht sinngemäß § 56 Absatz 2 Satz 3 der bisherigen HHO.

§ 108 Absatz 4 entspricht sinngemäß § 56 Absatz 1 Satz 3 der bisherigen HHO.

109. Zu § 109

§ 109 entspricht § 23 GemKVO. Die Begrifflichkeit „zum Ende des Haushaltsjahres“ in Satz 1 wurde aus Gründen der tatsächlichen Handhabung durch den Begriff „Rechnungsabschluss“ ersetzt. Korrekterweise muss dies jedoch entsprechend der Haushaltssystematik in „Jahresabschluss“ geändert werden. In Satz 2 wurde der Begriff „Abschlusstag“ aus Gründen der tatsächlichen Handhabung durch die Begrifflichkeit „Anweisungsschluss für kassenwirksame Anordnungen“ ersetzt.

110. Zu § 110

§ 110 entspricht § 67 bisheriger HHO. In Absatz 5 Satz 2 wurde zur Konkretisierung das Wort „unverzüglich“ hinter „der prüfenden Stelle“ eingefügt. In Absatz 6 wurde der Verweis auf § 108 angepasst.

Teil V. Prüfung und Entlastung

111. Zu § 111

§ 111 entspricht § 81 der bisherigen HHO.

112. Zu § 112

§ 112 entspricht § 82 der bisherigen HHO.

113. Zu § 113

§ 113 entspricht § 83 der bisherigen HHO.

114. Zu § 114

§ 114 entspricht § 84 der bisherigen HHO.

Teil VI. Übergangs- und Schlussvorschriften

115. Zu § 115

§ 115 Nr. 1 entspricht § 29 Nr. 1 GemKVO.

§ 115 Nr. 2 entspricht § 61 Nr. 1 GemHVO.

§ 115 Nr. 3 entspricht § 61 Nr. 2 GemHVO.

§ 115 Nr. 4 entspricht überwiegend § 61 Nr. 3 GemHVO. Lediglich der in der GemHVO verwendete Begriff „liquide Mittel“ wurde durch den Begriff „Finanzmittel“ ersetzt, der stringent in der gesamten HHO verwendet wird.

§ 115 Nr. 5 entspricht § 61 Nr. 4 GemHVO.

§ 115 Nr. 6 entspricht § 61 Nr. 5 GemHVO.

§ 115 Nr. 7 entspricht § 61 Nr. 6 GemHVO.

§ 115 Nr. 8 entspricht überwiegend § 61 Nr. 7 GemHVO. Zur besseren Verständlichkeit wurde ergänzend der Begriff „Unterhaltungsaufwendungen“ eingefügt.

§ 115 Nr. 9 enthält eine Definition von Bausteinen, die zum Teil aus § 8 Abs. 1 der bisherigen HHO stammt. Da künftig der Begriff „Bausteine“ ausschließlich bei der Gesamtdarstellung des kirchlichen Vermögens verwendet wird, wurde die bisherige Definition entsprechend modifiziert.

§ 115 Nr. 10 enthält seitens des Projekts neu formulierte Definitionen zur einseitigen und gegenseitigen Deckungsfähigkeit.

Die Definition der unechten Deckungsfähigkeit entspricht überwiegend § 85 Nr. 7 c der bisherigen HHO, allerdings wurde der Begriff „Haushaltsstelle“ durch „Stelle“ ersetzt, da es in der Doppik keine Haushaltsstellen mehr gibt.

§ 115 Nr. 11 enthält eine seitens des Projekts neu formulierte Definition.

§ 115 Nr. 12 entspricht überwiegend § 61 Nr. 11 GemHVO. Lediglich der in der GemHVO verwendete Begriff „liquide Mittel“ wurde durch den Begriff „Finanzmittel“ ersetzt, der stringent in der gesamten HHO verwendet wird.

§ 115 Nr. 13 entspricht § 61 Nr. 12 GemHVO.

§ 115 Nr. 14 entspricht überwiegend § 61 Nr. 13 GemHVO. Zur besseren Verständlichkeit wurde die Präzisierung „Wertezuwachs von Gütern und Dienstleistungen“ eingefügt.

§ 115 Nr. 15 entspricht § 61 Nr. 14 GemHVO.

§ 115 Nr. 16 enthält eine seitens des Projekts neu formulierte Definition.

§ 115 Nr. 17 entspricht § 85 Nr. 11 der bisherigen HHO.

§ 115 Nr. 18 entspricht § 85 Nr. 13 der bisherigen HHO. Lediglich die Überschrift wurde analog des Wortlauts der GemHVO präzisiert.

§ 115 Nr. 19 entspricht § 85 Nr. 17 der bisherigen HHO.

§ 115 Nr. 20 entspricht zu Teilen § 85 Nr. 19 der bisherigen HHO, allerdings wurde die dort enthaltene Definition an die aus der Doppik resultierende Logik angepasst.

§ 115 Nr. 21 enthält eine seitens des Projekts neu formulierte Definition.

§ 115 Nr. 22 entspricht überwiegend § 61 Nr. 21 GemHVO. Zur besseren Verständlichkeit wurde der Begriff „Vermögen“ durch den Begriff „Anlagevermögen“ präzisiert.

§ 115 Nr. 23 entspricht § 61 Nr. 22 GemHVO.

§ 115 Nr. 24 entspricht § 85 Nr. 23 der bisherigen HHO. Lediglich der in der bisherigen HHO verwendete Begriff „Kassenbestand“ wurde durch den Begriff „Finanzmittel“ ersetzt, der stringent in der gesamten HHO verwendet wird.

§ 115 Nr. 25 entspricht § 29 Nr. 9 GemKVO.

§ 115 Nr. 26 enthält eine seitens des Projekts neu formulierte Definition.

§ 115 Nr. 27 enthält eine seitens des Projekts neu formulierte Definition.

§ 115 Nr. 28 entspricht § 85 Nr. 27 der bisherigen HHO.

§ 115 Nr. 29 entspricht § 61 Nr. 32 GemHVO.

§ 115 Nr. 30 entspricht § 61 Nr. 36 GemHVO.

§ 115 Nr. 31 enthält eine seitens des Projekts neu formulierte Definition.

§ 115 Nr. 32 entspricht § 85 Nr. 31 der bisherigen HHO.

§ 115 Nr. 33 enthält eine seitens des Projekts neu formulierte Definition.

§ 115 Nr. 34 entspricht § 85 Nr. 33 der bisherigen HHO.

§ 115 Nr. 35 entspricht § 85 Nr. 34 der bisherigen HHO.

§ 115 Nr. 36 entspricht § 61 Nr. 40 GemHVO.

§ 115 Nr. 37 entspricht § 61 Nr. 41 GemHVO.

§ 115 Nr. 38 entspricht § 85 Nr. 37 der bisherigen HHO.

§ 115 Nr. 39 entspricht § 61 Nr. 44 GemHVO.

§ 115 Nr. 40 entspricht § 85 Nr. 38 der bisherigen HHO.

§ 115 Nr. 41 entspricht überwiegend § 85 Nr. 38 der bisherigen HHO. Lediglich der Begriff „Zeitbuch“ wurde analog der kommunalen Regelung durch „Journal“ ersetzt.

§ 115 Nr. 42 enthält eine seitens des Projekts neu formulierte Definition.

§ 115 Nr. 43 entspricht § 29 Nr. 6 GemKVO.

§ 115 Nr. 44 entspricht § 29 Nr. 10 GemKVO.

§ 115 Nr. 45 entspricht § 85 Nr. 47 der bisherigen HHO, ergänzt wurde die Definition durch den Begriff „Einzahlungen“; da sich dies aus der Drei-Komponenten-Rechnung ergibt.

§ 115 Nr. 46 entspricht § 85 Nr. 48 der bisherigen HHO.

§ 115 Nr. 47 enthält eine seitens des Projekts neu formulierte Definition.

§ 115 Nr. 48 enthält eine seitens des Projekts neu formulierte Definition.

§ 115 Nr. 49 enthält eine seitens des Projekts neu formulierte Definition.

116. Zu § 116

§ 116 entspricht sinngemäß § 86 bisheriger HHO. Auf eine detaillierte Darstellung für wen die Durchführungsverordnung Anwendung findet wurde verzichtet. Es wird auf den in § 1 definierten Geltungsbereich dieses Gesetzes Bezug genommen.

117. Zu § 117

§ 117 entspricht § 87 der bisherigen HHO.

118. Zu § 118

§ 118 entspricht § 88 der bisherigen HHO.

II. Zu Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Aus der Änderung der HHO ergeben sich korrespondierende Anpassungen in der Kirchengemeindeordnung, die hierunter gefasst werden.

III. Zu Artikel 3

Änderung der Kirchenbezirksordnung

Aus der Änderung der HHO ergeben sich korrespondierende Anpassungen in der Kirchenbezirksordnung, die hierunter gefasst werden.

IV. Zu Artikel 4

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Aus der Änderung der HHO ergeben sich korrespondierende Anpassungen im Kirchlichen Gesetz über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die hierunter gefasst werden.

V. Zu Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung und Bilanzkontinuität

Absätze 1 und 2 entsprechen sinngemäß § 89 der bisherigen HHO. Die nachfolgenden Absätze wurden neu formuliert.

Durch Absatz 3 wird der Grundsatz der Bilanzkontinuität gewährleistet. Damit wird eine Neubewertung des Anlagevermögens nicht erforderlich. Die bisher ermittelten Werte können übernommen werden.

In Absatz 4 wird geregelt, mit welchem Wert nicht realisierbare und bedingt realisierbare Vermögensgegenstände in der ersten Eröffnungsbilanz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angesetzt werden sollen. Die Regelung ist notwendig, da künftig die Abbildung der Realisierbarkeitsklasse „bedingt realisierbares Vermögen“ in Anlehnung an den kommunalen Standard unterbleibt und der Ausweis der Anschaffungs- und Herstellungskosten in Anlehnung an den kommunalen Standard erfolgt. Der Ausweis der Realisierbarkeitsklassen „nicht realisierbares“ und „realisierbares“ Vermögen soll nur noch nachrichtlich in der Bilanz ausgewiesen werden.

Absatz 5 regelt die analoge Vorgehensweise für Sonderposten, die für nicht realisierbares und bedingt realisierbares Vermögen gebildet wurden.

Absatz 6 stellt den Ausweis der bisherigen Pflichtrücklagen in der Eröffnungsbilanz dar. Da Rücklagen in der Doppik einen anderen Charakter als in der Kameralistik haben, ist diese Überleitung zwingend notwendig.